

Laibacher Zeitung



Pränumerationspreis: Mit Postversendung: ganzjährig 32 K., halbjährig 16 K. Im Kontor: ganzjährig 24 K., halbjährig 12 K. Für die Zustellung ins Haus monatlich 10 h. — Inserationsgebühr: im Jahresvertrage für Reklamezeile und Einschaltung 12 h., im redaktionellen Teile 20 h.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachfolgendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Ritter von Seidler!

Da zwischen den beiderseitigen Vertretungskörpern (Reichsrat und Reichstag) über das Verhältnis, in welchem Österreich und die Länder der ungarischen heiligen Krone zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§ 3 und 36), und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 (§§ 19, 20, 21 und 22) nicht erzielt werden konnte, finde ich auf Grund dieser gesetzlichen Anordnungen zu bestimmen, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 Österreich 63,6 Prozent und die Länder der ungarischen heiligen Krone 36,4 Prozent beizutragen haben.

Ich beauftrage Sie, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Lagenburg, am 27. Dezember 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Den 28. Dezember 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei das CCXXIX. und CCXXX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Das CCXXIX. Stück enthält unter Nr. 499 das Gesetz vom 22. Dezember 1917, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Ministerien abgeändert werden, und unter Nr. 500 das Gesetz vom 23. Dezember 1917 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, über die Konsulargerichtsbarkeit und die Konsulargebühren. — Das CCXXX. Stück enthält unter Nr. 501 das Gesetz vom 23. Dezember 1917 über den Versicherungsvertrag; unter Nr. 502 die Verordnung des Ministers des Innern im

Einbernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, betreffend die Außerkraftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für einige Gruppen von Versicherungsverträgen, und unter Nr. 503 die Verordnung des Ministers des Innern im Einbernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, betreffend die Statuten und Versicherungsbedingungen der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

Den 28. Dezember 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei das CXVI. Stück der kroatischen, das CXLVI. und CXLVII. Stück der italienischen, das CLXXVI. Stück der ukrainischen, das CCVIII. Stück der böhmischen sowie das CCX., CCXIV. und CCXV. Stück der ukrainischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahres 1917 ausgegeben und versendet.

Den 29. Dezember 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei das CCXXXI., CCXXXII., CCXXXIII. und CCXXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Das CCXXXI. Stück enthält unter Nr. 504 die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, und unter Nr. 505 die Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 27. Dezember 1917, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Beamten. Das CCXXXII. Stück enthält unter Nr. 506 die Verordnung des Handelsministers im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Ziegelinindustrie; unter Nr. 507 die Verordnung des Handelsministers im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Zementindustrie, und unter Nr. 508 die Verordnung des Handelsministers im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zement. Das CCXXXIII. Stück enthält unter Nr. 509 die Verordnung des Ministers des Innern im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. Dezember 1917, betreffend die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse. Das CCXXXIV. Stück enthält unter Nr. 510 das Gesetz vom 16. Dezember 1917 über die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nummer 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren ge-

fällten beurteilenden Erkenntnisse, und unter Nr. 511 die Verordnung des Justizministers im Einbernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 26. Dezember 1917 zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 510, über die Überprüfung der von Militärgerichten im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gegen Zivilpersonen gefällten beurteilenden Erkenntnisse.

Den 30. Dezember 1917 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei das CCXXXV. und CCXXXVI. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Das CCXXXV. Stück enthält unter Nr. 512 das Gesetz vom 27. Dezember 1917, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird; unter Nr. 513 das Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Post und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten; unter Nr. 514 das Allerhöchste Handschreiben vom 27. Dezember 1917 über das Verhältnis der Beitragsleistung der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918, und unter Nr. 515 das Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die Verwendung der Zolleinnahmen. Das CCXXXVI. Stück enthält unter Nr. 516 die Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1917 zur Durchführung des Artikels I der kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Gewährung von Grundsteuernachlässen bei Elementar Katastrophen; unter Nr. 517 die Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einbernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 28. Dezember 1917, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Ministeriums für soziale Fürsorge durch die Postsparkasse; unter Nr. 518 die Verordnung des Handelsministers im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Abfallstoffen; unter Nr. 519 die Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einbernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. Dezember 1917 wegen Nichtigstellung eines Fehlers in der Beilage zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1917, R. G. Bl. Nr. 398, betreffend die Bildung von Steuerstrafbezirken und die Bestimmung der zur Durchführung der Strafuntersuchungen und zur Fällung der Strafenturteile berufenen Steuerbehörden; unter

Die Ködmitze.

Roman von Ludwig Rohmann.

(65. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Hans Joachim widersprach zuerst. Er bitte das gnädigste Fräulein dringend, sich zu schonen. Es sei ohnehin schon spät und er bitte gehorsamst um die Erlaubnis, sich zurückziehen zu dürfen.

Philipp und Konrad schlossen sich ihm an — Konrad noch immer in tiefer Bestürzung über den wilden Gefühlsausbruch, den er nur zagend zu deuten wagte. Die Herren empfahlen sich denn auch gleich und Sybille und Lotte blieben allein.

„Wille — süße, einzige Wille! —“ begann Lotte leise und die zurückgehaltene Bewegung wollte gewaltig hervorbrechen. Aber Sybille sah feindselig auf sie herab.

„Laß mich!“ sagte sie leise. Und nach einer Pause der Sammlung schickte sie Lotte fort: „Gute Nacht!“

Lotte sah in schmerzlicher Ungewißheit zu ihr auf. Daß es auch so tief getroffen hatte — so tief! Dann ließ sie langsam den Kopf sinken und ging still hinaus. Es war wohl gut so, wenn Sybille jetzt mit sich allein war.

Draußen auf dem Flur standen die Lichter bereit. Lotte zündete eines mit einem Zibibus an, während Tränen in ihre Augen schlichen, und langsam stieg sie über die Treppe hinauf nach ihrer Stube.

Doben setzte sie sich ans Fenster und starrte verloren hinaus in die schneeleuchtende Nacht. Sie war noch wie betäubt und fand sich nicht gleich zurecht. Das eine war nun gewiß! Sybille liebte Konrad und auch das

war nun wahrscheinlich, daß sich Wille über ihre Empfindungen für Konrad nicht mehr täuschte. Diese Erkenntnis und ihre Folgen aber hatte sich Lotte doch wesentlich anders gedacht. Wenn Sybille im eifersüchtigen Zorn ihre Liebe erkannt hatte, dann wollte Lotte ihr lachend gestehen, daß sie Konrad nie geliebt habe und daß ihr Herz dem Pastor gehört habe von Anfang an. Dann sollte dem Glück Konrads und der Freundschaft die Bahn völlig frei gemacht werden, und dann — ja, dann endlich hatte sich Lotte selbst das Glück einfangen wollen, dessen sie so gewiß war, daß sie schon ein wenig mit ihm hatte spielen dürfen.

So hatte sie sich's gedacht und nun schienen alle diese gutgemeinten Pläne und Absichten undurchführbar geworden zu sein. Wenn Sybille wirklich nur eifersüchtig war, dann freilich war noch nicht allzu viel verloren und alles konnte noch gut werden. Lotte hatte aber fast den Eindruck, als sei Sybille bestürzt über ihre Reizung. Wie nun, wenn sie diese Reizung als Demütigung empfand? Wenn sie dagegen ankämpfte? Wenn sie das Glück veräugnete, da es endlich sich mit Händen greifen lassen wollte und sich bäumte gegen den Gedanken, sich diesem Manne — gerade diesem zu eigen zu geben? Dann stand es schlimm um Konrad und Sybille, war alle Liebesmüh umsonst gewesen und das kleine solette Spiel der Eifersucht hatte nur verdorben, was bei ruhiger Entwicklung doch hätte erreicht werden können.

Bei ruhiger Entwicklung! Das war's doch gerade, wozu die Zeit gefehlt hätte. Konrad sollte und wollte doch fort; der Notar und Frau Wrike knüpften an seinen Weggang die Gewißheit schweren Unheils für Sybille.

Das aber war nur durch die Liebe zu beschwören und die Liebe wieder hatte der Nachhilfe dringend bedurft.

Ob es nicht doch gut war, wenn sie gleich heute mit Sybille sprach? Vielleicht ließ sich eine Entwicklung zu Schlimmem noch beschwören. Die Aussprache war ja doch nicht zu vermeiden und vielleicht war es gut, wenn nicht eine durchweinte Nacht das Leid vertiefte.

Lotte sprang auf und ging vorsichtig zu den Saalräumen hinunter. Dort war schon alles dunkel und still, Sybille mußte also auf ihrem Zimmer sein.

Lotte ging also dort hin. Durch Ritzen schimmerte Licht herans und Lotte klopfte. Als keine Antwort kam, bettelte sie, den Mund am Schlüsselloch: „Wille! Liebe, liebe Wille! Sei doch so gut und laß mich zu dir. Ich muß dir ja soviel sagen. Liebe, liebe Wille!“

Drinnen blieb alles still, das Licht aber wurde gelöscht.

Lotte kamen die Tränen und es fiel ihr schwer, zu glauben, daß die Freundin wirklich unerbittlich sei.

„Ich hab' dich ja so lieb, meine Wille! Glaub' mir doch!“

Tiefe Stille drinnen. Dafür öffnete sich am anderen Ende des Flurs eine Tür und die Mamsell, die würdige Frau Trumpe, kam schlürfend heraus. „Was ist denn?“

Lotte erschraf und wischte schnell ihre Tränen fort.

„Nichts, liebe Frau Trumpe. Mir war nur noch etwas eingefallen — es scheint aber, das gnädige Fräulein schläft schon.“ Sie ging langsam nach der Treppe. „Gute Nacht, Frau Trumpe!“

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 520 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Dezember 1917, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917, N. G. Bl. Nr. 439, über die Anmeldung und Sperre des in Österreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und die Anmeldung des in feindlichen Auslande befindlichen Vermögens österreichischer Staatsangehöriger abgeändert wird, und unter Nr. 521 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 29. Dezember 1917 bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, N. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsabwicklung von Versicherungsanstalten („Versicherungsregulativ“).

Politische Uebersicht.

Laibach, 1. Jänner.

Das „Fremdenblatt“ schreibt über die Friedensverhandlungen, deren Verlauf lasse die Hoffnung als berechtigt erscheinen, daß es zwischen dem Vierbund und Rußland zu einem vollkommenen Einverständnis kommen werde. Es wäre jedoch verfehlt zu glauben, daß keine Schwierigkeiten mehr zu überwinden seien. In der territorialen Frage bestehe noch eine Meinungsverschiedenheit, die sich hauptsächlich auf die Modalitäten, unter welchen die Bevölkerung der von den Mittelmächten derzeit besetzten russischen Gebiete abstimmen soll, beziehe. Beendet seien also die Verhandlungen noch keineswegs, doch seien sie in gutem Gang. Auf beiden Seiten sei der erste und aufrichtige Friedenswille zutage getreten und der Geist des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit sei bei den Beratungen vorherrschend gewesen. „So ist ein beträchtlicher Teil des Weges, der zum Frieden führt, zurückgelegt worden und in seinen wesentlichen Punkten kam es zu einem vollständigen Einvernehmen, in anderen zu einer solchen Annäherung, daß die Erwartung, es werde auch hier zu einer Übereinstimmung kommen, berechtigt erscheint. Die russischen Delegierten erwiesen sich als überaus unterrichtet, zielbewußte und gewandte Staatsmänner; sie handelten mit der größten Loyalität und Offenheit und legten immer eine strenge Sachlichkeit an den Tag. Sie zeigten sich bestrebt, nach Kräften das Friedenswerk zu fördern.“ Das „Fremdenblatt“ bespricht weiters den persönlichen Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und schließt: „Die Bevollmächtigten des Vierbundes und Rußlands verabschiedeten sich in der herzlichsten Weise und es ist wohl zu hoffen, daß ihre baldige nächste Zusammenkunft ebenso günstige Ergebnisse zeitigen wird wie der erste Abschnitt der Friedenskonferenz in Brest-Litowsk.“

Aus dem Kriegspressquartier wird unter dem 31sten Dezember gemeldet: Nachdem bereits in den vorherigen Tagen nach heftigstem Artillerie- und Minenfeuer gegen unsere Stellungen westlich des Monte Tomba unternommene Angriffe gescheitert waren, haben nunmehr nach intensiver Feuerbereitung französische Truppen gestern diesen Angriff erneuert, der ihnen hier den Gewinn einzelner Gräben in der ersten Linie zu bringen vermochte. Auch 20 bis 30 Flieger nahmen auf französischer Seite an dieser Kampfhandlung teil, von denen drei hierbei abgeschossen wurden. Ebenso wurde ein feindlicher Hesselballon am gestrigen Tage zum Absturz gebracht. Das trübe Wetter der letzten Tage zeigte auf den Höhen Temperaturen bis zu -15 Grad, auf dem Hochplateau bis zu -8 Grad. Wegen die Stellungen südwestlich von Asiago und gegen den Col del Rosso führte feindliche Angriffe scheiterten trotz Artillerie- und Maschinengewehr- und Handgranatenfeuer der Verteidiger.

In Lemberg fand eine außerordentliche Tagung des ukrainischen Nationalkongresses statt. Die Tagung faßte einen Beschluß, daß die Friedensverhandlungen auch mit Vertretern der ukrainischen Republik geführt und daß auch Vertreter der österreichischen Ukraine dazu zugelassen werden. Ferner sollen Ostgalizien und die Nordbukowina zu einer administrativen Einheit zusammengefaßt und, falls die österreichisch-russischen Grenzen unverändert bleiben, im Rahmen der Monarchie zu einer selbständigen staatlichen Einheit erhoben werden. Der Kongreß verwahrt sich gegen eine Einverleibung ukrainischen Bodens in den polnischen Staat. Sollte diese Absicht bestehen, so fordere der Kongreß, daß Ostgalizien und die Nordbukowina als international strittiges Gebiet erklärt und der Bevölkerung das Selbstbestimmungsrecht ihrer staatlichen Zugehörigkeit eingeräumt werde. Der Kongreß protestiert gegen eine neuerliche Majorisierung der Ukraine durch Ungarn.

Der Deutsche Kaiser hat einen Armees- und Flottenbefehl erlassen, worin es heißt: Ein Jahr schwerer, bedeutungsvoller Kämpfe ist zu Ende gegangen. Gewaltige Schlachten, die vom Frühjahr bis zum Herbst auf belgischer und französischer Erde tobten, sind zu Gunsten eurer ruhmreichen Waffen entschieden. Im Osten brach der Angriffsgestirne unseres Heeres durch wichtige Schlagen große Erfolge. Jetzt ruhen dort die Waffen. Glänzende Siege vernichteten in wenigen Tagen jahrelange An-

griffsrüstungen der Italiener. Im Zusammenwirken mit der Armee hat meine Flotte aufs neue bei kühnen Unternehmungen ihre Tatkraft bewiesen. Unbeirrt leisteten die Unterseeboote ihre schwere wirkungsvolle Arbeit. Voll Stolz und Bewunderung blicken wir auf die heldenmütige Schar unserer Schutztruppe. So hat das deutsche Volk in Waffen überall zu Lande und zu Wasser Gewaltiges errungen. Aber noch hoffen unsere Feinde mit Hilfe neuer Bundesgenossen, euch zu schlagen und damit für immer Deutschlands in harter Arbeit erkämpfte Weltstellung zu zertrümmern. Es wird ihnen nicht gelingen. Im Vertrauen auf unsere gerechte Sache und unsere Kraft sehen wir mit fester Zuversicht und stählernem Willen auf das Jahr 1918. Darum vorwärts mit Gott zu neuen Taten und zu neuen Siegen.

Das Wolff-Bureau meldet: An der italienischen Front nimmt der Artilleriekampf immer mehr westliche Formen an. Die einst dicht bevölkerten Ortschaften an der Piave verwandeln sich mehr und mehr in Trümmerstätten und ein weiter, reicher, blühender Landstrich geht automatisch und unaufhaltsam dem Schicksal völliger Vernichtung entgegen.

Das Wolff-Bureau meldet unter dem 31. Dezember folgende neue U-Boot-Erfolge: Im Sperrgebiete um England wurden 19.000, in der Biscaya, im englischen Kanal und in der Irischen See 25.000 Bruttoregister-tonnen versenkt. — In einer Sitzung des Kriegsrates schuf der deutsche Industrie erklärte Kapitän zur See Brünninghaus in einem Vortrage, daß sich die Frachtrannot der Entente, insbesondere Englands, zu einer Katastrophe zuspitze. Das amerikanische Schiffsverkehrsprogramm erweise sich als praktisch undurchführbar. Die deutsche Marine sei sicher, daß sie ihr mit dem Kriegsbereichsziele gestecktes Ziel erreichen werde.

Die italienische Zensur gestattete, wie aus Lugano gemeldet wird, erst am 31. Dezember die Veröffentlichung der russischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Friedensvorschläge. Die Blätter lehnen deren Annahme in außerordentlich heftiger Form ab, die deutlich die allgemeine Nervosität erkennen läßt. Ein Friede auf Grund des Status quo sei ein deutscher Friede und gleichbedeutend mit der Niederlage des Vierbundes.

Der schwedische Ministerpräsident Eden hielt unlängst eine Rede, worin er hinsichtlich der Unabhängigkeitserklärung Finnlands alle Forderungen wegen Intervention Schwedens in Finnland zurückwies und erklärte, die finnischen Kräfte müßten selbst die Berechtigung Finnlands zu einem selbständigen Staatsleben begründen. — Am 31. Dezember ist eine finnische Abordnung in Berlin eingetroffen. Sie überreichte dem Reichskanzler die Vollmacht des Präsidenten des finnischen Senates, die sie ermächtigt, bei der deutschen Regierung die Anerkennung der Selbständigkeit Finnlands nachzusuchen. Der Reichskanzler erwiderte, daß die deutsche Regierung den Bestrebungen des finnischen Volkes lebhaftes Sympathie entgegenbringe, daß aber die Anerkennung der Selbständigkeit Finnlands durch Deutschland von der Verständigung Finnlands mit der russischen Regierung abhängig sei. Diese Verständigung sei um so leichter, als Troelich die russischen Vertreter in Brest-Litowsk den deutschen Delegierten auf eine Anfrage erläutern ließ, daß Rußland den finnischen Wünschen voll entgegenkommen werde, wenn sich Finnland an die russische Regierung wenden würde.

Über die Vorgänge in Rußland liegen folgende Nachrichten vor: „Dien“ meldet, der furländische Landtag in Mitau fordert die Vereinigung Kurlands mit dem Deutschen Reiche. — Der Londoner Korrespondent der „Stampa“ meldet: Zwischen den Bolschewiki und den Ukrainern siehe der Abschluß eines Abkommens bevor, um Blutvergießen zu verhindern. Über die Friedensfrage bestehe überhaupt keine Meinungsverschiedenheit, sogar von den Ukrainern werde das Vorgehen Kaledins als revolutionsfeindlich betrachtet. Die Wahrheit sei, daß niemand und in keiner Art mehr kämpfen wolle. — Das Reuter-Bureau meldet aus Petersburg vom 30sten Dezember, daß die Moskauer Banken ebenso wie die Petersburger Banken geschlossen worden seien. — Die „Times“ melden aus Petersburg: Das Fort „Peter I.“ bei Kronstadt ist in die Luft geflogen. Das gleiche Blatt meldet aus Petersburg: In Bessarabien wurde die moldawische Republik verkündet. Es wurde erklärt, daß die Republik innerhalb des russischen Staatsverbandes bleiben wolle. — Wie das Reuter-Bureau meldet, hat sich in Turkestan eine autonome Regierung gebildet. Das gleiche Bureau meldet: Die Kämpfe in Irkutsk zwischen den regulären Truppen und der Roten Garde einerseits und den Kosaken und den Militärsoldaten andererseits dauerten beinahe eine Woche. Kanonen und Maschinengewehre wurden angewendet. Es wird berichtet, daß ganze Stadtviertel verwüstet sind. Die Zweigstelle der Staatsbank und das Telegraphenamt sind niedergebrannt worden. Während der Kämpfe in Irkutsk ermordete die Rote Garde den französischen Konsularagenten und zwei andere Franzosen. Die Stadt brennt.

Die Bevölkerung leidet Hunger. Die Maximalisten erhalten Verstärkungen aus Krasnojarsk. — Das London-Bureau meldet aus Petersburg: Einem Abendblatte zufolge sind der frühere Ministerpräsident Goremykin, seine Frau und sein Schwiegersohn in ihrem Landhause im Kaukasus von Einbrechern ermordet worden.

Das Reuter-Bureau meldet aus Washington: Schatzsekretär Mac Adoo hat weitere Vorschüsse von 885 Millionen Dollar an Großbritannien, 155 Millionen an Frankreich, 7 1/2 Millionen an Belgien und eine Million an Serbien angewiesen. Die Gesamtsumme der Vorschüsse beträgt bisher 4.236.400.000 Dollar. — Die „Times“ melden: Im Widerspruch mit dem Dementi wird für den 1. Jänner die Ankündigung der Ausgabe einer neuen amerikanischen 4 1/2prozentigen Kriegsanleihe zu pari erwartet.

Venedig ohne Elektrizität.

Die „Österreichisch-ungarische Kriegskorrespondenz“ schreibt: Die großen Wasserwerke, aus denen der Stolz der „Adriatica“ Venedig mit Elektrizität versorgte, sind seit einiger Zeit in unserer Hand. Es sind dies: das Elektrizitätswerk Malnino (7000 HP) und das größere Werk Guais, dessen Elgeneratoren verbrannt sind, an der Cellina, sowie die Werke von Fadalto (12.000 HP), welche den Abfall vom Lago di S. Croce zum Lago Morto ausnützen und von Cima Nove (6000 HP) am Ausfluß des Lago Morto. Die Trasse des Leitungsbauwerkes ist noch nicht völlig bekannt. Die Hauptleitung geht mit einer Spannung von 30.000 Volt nach Venedig, ein Teil des Stromes wird in Porcia westlich von Fordenone auf 10.000 Volt umgewandelt und über Boderzo in die Städte des Friaul geleitet, unter anderen werden San Vito al Tagliamento, Portogruaro und Latisana von dort aus versorgt. Das Netz ist viel verzweigt und es ist kein Geheimnis, daß die elektrische Energie der Werke an der Cellina und den Seen noch weit über Venedig hinausgeführt wird, bis Ferrara und darüber.

Unsere Elektroabteilungen haben den Betrieb in den Werken, soweit die Zerstörung keine gründliche war, wie in Guais, wieder hergestellt und manche Stadt des okkupierten Gebietes, deren elektrische Lampen in der ersten Zeit mit unseren Aggregaten betrieben wurden, erhält heute ihren Strom bereits von der Fernleitung. Gegenwärtig haben die Deutschen die Verwaltung der Kraftwerke übernommen und beabsichtigen, dort Karbidfabriken zu bauen und zu betreiben. Im übrigen wird der Strom für die lokale Industrie verwendet werden, soweit sie aufrecht erhalten bleibt, für die Textilfabriken, Mühlen usw. Als selbstverständlich muß es gelten, daß auch die elektrische Energie zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland nach demselben Schlüssel verteilt wird, wie die übrige Beute, also im allgemeinen im Verhältnis von 2:1. Es gäbe keine Rechtfertigung für eine andere — rechnungsmäßige — Verteilung, wer immer die Werke verwaltet.

Durch unsere Besetzung haben die Stadt Venedig und wohl noch andere Städte Oberitaliens den größten Teil ihrer elektrischen Energie verloren. Sie sind jetzt auf ihre Dampfreserven und auf allfällige mehr lokale Leitungen angewiesen. Man kann die Wirkung bereits aus italienischen Zeitungen vernehmen. Die Direktion der „Adriatica“ beschränkt jetzt die Abgabe von elektrischer Energie fast ausschließlich auf die militärischen Anlagen und die Bergbaubetriebe. Auch diese können nur einen Teil des Tages arbeiten. Die Beleuchtung der Straßen und der öffentlichen Lokale wird auf das Äußerste eingeschränkt. Eine starke Abwanderung aus Venedig hat eingesetzt, wie es heißt, nicht aus Furcht, sondern wegen der ökonomischen Krise, die dort ausgebrochen ist. 5000 arbeitslos Gewordene müßten in die Gegend von Rimini transportiert werden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese ökonomische Krise wenigstens zum Teil mit der Absperrung der Zufuhr der elektrischen Energie in Verbindung bringt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Gewerbliche Invalidenschule in Laibach.

Am 10. Jänner l. J. findet in Laibach die Eröffnung einer vollständig organisierten gewerblichen Invalidenschule statt. Diese Schule wurde vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen und mit Unterstützung des zuständigen Armeekommandos errichtet und der Direktion der k. k. Staatsgewerbeschule unterstellt. Da die Gebäude der Staatsgewerbeschule vorläufig noch militärischen Zwecken dienen, wurden vom Armeekommando vor dem Schulgebäude drei besondere Baracken für die Zwecke der Invalidenschule aufgeführt. Eine Baracke enthält die Verwaltungsräume (Direktionskanzlei, Konferenzzimmer usw.), die zweite ist für

den theoretischen Unterricht bestimmt, und in der letzten sind die Werkstätten untergebracht.

Nach dem vom genannten Ministerium mit dem Erlasse vom 20. September 1916, Z. 60.614/XXIC, genehmigten Programme hat die Invalidentenschule den Zweck, den heimkehrenden Kriegern, die infolge Verwundung oder Krankheit für die Fortsetzung ihres früheren Berufes nur teilweise oder nicht mehr fähig sind, durch Vertiefung, Erweiterung oder Spezialisierung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch eine besondere fachliche Umschulung in kürzester Zeit eine bessere oder auch eine neue Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen.

Der Unterricht soll zunächst jene gewerblichen Gruppen umfassen, die auch im Lehrprogramm der Staatsgewerbeschule enthalten sind, also 1.) Kurse für Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Steinmetze); 2.) Kurse für mechanisch-technische Gewerbe (Schmiede, Schlosser, Dreher, Mechaniker etc.); 3.) Kurse für Elektrotechniker; 4.) Kurse für Bau- und Möbeltischler und für Drechsler; 5.) Kurse für Holz- und Steinbildhauerei, Modellieren, Staffieren und Vergolden; 6.) Allgemein-bildende Kurse (für Zinkschreiben, Rechnen, deutsche und slovenische Sprache). — Von den an der Staatsgewerbeschule normal nicht vertretenen Gewerben sollen zunächst in Betracht kommen: Buchbinderei, Schneiderei, Schusterei und Korbflechterei.

Infolge verschiedener Schwierigkeiten, die sich bei der Bestellung der Lehrkräfte, bei der Beschaffung der Werkzeuge und des Materials geltend machen, werden am 10. d. M. zunächst nur folgende Abteilungen mit dem Unterrichte beginnen: die mechanisch-technische Abteilung (Schlosserei usw.), die Abteilung für Bau- und Möbeltischlerei und für Drechserei, die Holz- und Steinbildhauerei und die allgemein-bildenden Kurse. Die Eröffnung der übrigen Abteilungen ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

In die Invalidentenschule werden 1.) Bewerber aufgenommen, die noch im militärischen Dienstverhältnis stehen, also noch nicht superarbitriert sind, und sich in orthopädischen Anstalten, Bädern, Rekonvaleszentenheimen, Spitälern usw. befinden. Zur Aufnahme hat sich der Betreffende bei seinem vorgelegten Kommando zu melden, das das Erforderliche veranlassen wird. Ausnahme finden aber 2.) auch bereits entlassene und superarbitrierte Invaliden. Diese haben das Ansuchen um Aufnahme bei der Gemeinde oder bei der Bezirkshauptmannschaft vorzubringen, die das Ansuchen, belegt mit den erforderlichen militärischen Daten, an die „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Laibach“ leitet, welche letztere sodann die Reaktivierung des Mannes durchführt. Der Besucher tritt somit für die Dauer der Schulung wieder in das militärische Dienstverhältnis ein, damit ihm während des Besuches der Kurse volle und freie Verpflegung gewährt werden kann. Seine Invalidenbezüge (Pension, Verwundetener- oder Personalzulage) werden ihm auch während der Reaktivierung ausbezahlt.

Nähere Auskünfte über die Invalidentenschule und die Aufnahmsmodalitäten werden jederzeit von der Direktion der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach als Leitung der Invalidentenschule mündlich oder schriftlich erteilt.

— (Kriegsauszeichnung.) Seine Majestät der Kaiser hat dem Hofrate bei der Landesregierung in Laibach Wilhelm Ritter Laschan von Moorland in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege die Kriegsbekräftigung zum Komturkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

— (Kriegsauszeichnungen.) Seine Majestät der Kaiser hat verliehen: das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung vorzüglicher und aufopferungsvoller Leistungen im Sanitätshilfsdienste im Kriege der freiwilligen Krankenpflegerin Elisabeth König in Laibach; das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung besonders ersprießlichen und aufopferungsvollen Verhaltens im Kriege dem Gemeindevorsteher Franz Trsar in Oberlaibach.

— (Überführung der Leichen bourbonischer Fürstlichkeiten von Kostanjevica nach Wien.) Samstag wurden in sechs Särgen die Leichen der bourbonischen Fürstlichkeiten Karl X. von Frankreich, Herzog Louis von Angoulême, seiner Gemahlin, weiters einer Tochter Ludwigs XVI., endlich des Grafen von Chambord und seiner Gemahlin Prinzessin Maria Theresia von Modena, die in der Gruft des Franziskanerklosters zu Kostanjevica bei Görz beigesetzt waren, nach Wien in das Karmeliterkloster zur Beisetzung übergeführt. Als der Kampf um Görz tobte, wurde das Kloster von Kostanjevica von den italienischen Geschützen hart mitgenommen, worauf der Plau aufstachelte, die Särge nach Wien zu bringen. Der Einsegnung der Leiche der Tochter Ludwigs XVI. und der Königin Maria Antoinette,

Prinzessin Maria Theresia von Bourbon, wohnte der Bruder Ihre Majestät der Kaiserin, Prinz René von Bourbon-Parma, bei.

— (Überprüfung verurteilender militärischer Erkenntnisse.) Die „Wiener Zeitung“ veröffentlichte am 29. v. M. das Gesetz vom 16. Dezember 1917 über die Überprüfung der von den Militärgerichten im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse. Wer nach der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, der kaiserlichen Verordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen, 1.) wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der bürgerlichen Strafprozessordnung oder den Militärgerichtsverordnungen der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann oder 2.) wenn er begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen geltend machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach Z. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden. Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Urteils wegen Richtigkeit und die neuerliche Durchführung des Verfahrens vor einem bürgerlichen Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht. Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteils beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteils sind bei dem Gerichte zu beantragen, das nach der bürgerlichen Strafprozessordnung in erster Instanz zuständig gewesen wäre. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Klägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

— (Richtpreise für Fleisch- und Mettwurst.) Die k. k. Zentralpreisprüfungskommission hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1917 (in Abänderung ihres Beschlusses vom 15. September 1917, Z. 958) die nachstehenden neuen Richtpreise für Fleisch- und Mettwurst in der Form von Zuschlägen zu den Verkaufspreisen der österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft festgesetzt: 1.) Zuschlag zu den Verkaufspreisen der österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft für den Großhändler: a) beim Verkaufe ganzer Risten nach Ursprungsgewicht, loco Magazin des Verkäufers per Kilogramm — 66 K, b) beim stangenweisen Verkaufe, loco Magazin des Verkäufers per Kilogramm 1,20 K an den Wiederverkäufer. 2.) Zuschlag zu den Verkaufspreisen der österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft beim Verkaufe durch den Kleinhändler an den Verbraucher per Kilogramm 1,90 K. Die Zuschläge für galizische Wurst (Salami, Krakauer) bleiben unverändert. Der Effekt dieser Revision ist eine Herabsetzung der Richtpreise im Kleinhandel. Neu ist die Festsetzung des Richtpreises (Zuschlages) für den stangenweisen Verkauf. Hierdurch erscheint sowohl einem tatsächlich vorhandenen Geschäftsgebrauche wie insbesondere dem Bedürfnisse der Konsumenten Rechnung getragen.

— (Ausfuhr von Därmen.) Die Interessenten werden aufmerksam gemacht, daß Ausfuhrbewilligungen für Därme, welche zur Wurstfabrikation bestimmt sind, vom k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem Handelsministerium nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn die Ausfuhransuchen von der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft in Wien, III., St. Marx, eingebracht oder befürwortet werden.

— (Kriegsblindenfürsorge.) Anlässlich einer Zusammenkunft der Unteroffiziere und Gezeiten des Reservespitals Nr. 5 (Belgierkaserne) wurden für die Kriegsblinden des 3. Korps 52 K. 20 H. gesammelt. Für die großzügige Spende im Namen der Kriegsblinden den innigsten Dank!

— (Dankagung.) Allen edlen Wohlthätern, die es uns durch ihre großen und kleinen Spenden ermöglichten, den Kranken Kriegern unseres Reservespitals wie in den beiden Vorjahren so auch heuer durch eine reichliche Weihnachtsbescherung die Weihnachtsfreude von daheim in etwas zu ersetzen, sei hiemit der innigste Dank gesagt. Die größte Freude an dieser Bescherung hatten wohl die beiden Soldaten (der eine ein armer elternloser Jüngling), denen

durch das Los je eine Niddeltafenuhr mit Kette zufiel, die uns eine hiesige Uhrenfirma zu diesem Zwecke geschenkt hatte. Das Reservespital der Urfulmerinnen in Laibach.

— (Ernennungen.) Seine Excellenz der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Bergarzt Dr. Emil Papež in Idria zum Oberbergarzt in der achten Rangklasse und den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Ing. Milutin Jenko (seinen Sohn des verstorbenen Laibacher Augenarztes Dr. Ludwig Jenko) zum Oberbergkommissär ernannt.

— (Zum politischen Sanitätsdienste.) Der k. k. Landespräsident im Herzogtum Krain hat den Distriktsarzt in Treffen Dr. Theodor Küssel zum Sanitätsassistenten in provisorischer Eigenschaft bei der Landesregierung in Laibach ernannt.

— (Das Jahr 1918) ist ein gemeines Jahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und einem Tag. Jahresregent ist der Mars, der vierte Planet unseres Systems nach der Entfernung von der Sonne. Das Jahr 1918 zählt 64 Sonn- und Feiertage. Es soll nach allgemeinen Voraussagen mehr trocken als nah sein, denn es gehört zu einer Periode trodener Jahre. Der Frühling wird trocken, rau und kalt sein. Reif, rauhe und scharfe Luft werden bis spät in den Vorfrühling anhalten. Dagegen soll der Sommer sehr hitzig werden, eine große Hitzeperiode wird sich über ganz Europa verbreiten, und besonders die Hundstage sehr unangenehm machen. Der Herbst, der nun folgt, dürfte schön, warm und trocken sein, während der nächste Winter dem heurigen sehr ähnlich sein soll. Im Jahre 1918 werden zwei Sonnenfinsternisse und eine Mondfinsternis stattfinden, die jedoch in Mitteleuropa nicht sichtbar sein werden. Das Osterfest fällt auf den 31. März, Pfingsten auf den 19. Mai. Von den vergangenen Weihnachten bis zum Aschermittwoch sind 50 Tage oder sieben Wochen und ein Tag. Die Länge der Fastnacht beträgt 38 Tage oder fünf Wochen und drei Tage. Die Fastendauer beträgt 46 Tage.

— (Die Verwaltung der „Laibacher Zeitung“) sieht sich infolge der enormen Preissteigerung familiärer zur Herstellung einer Tageszeitung notwendigen Materialien und der Lohnsteigerungen gezwungen, die Abonnementspreise um ein geringes zu erhöhen. Der Abonnementspreis wird ab 1. Jänner 1918 mit Postzusendung ganzjährig 32 K, halbjährig 16 K, vierteljährig 8 K und monatlich 2 K 70 h betragen. In der Ausgabe stelle kostet die Zeitung ganzjährig 24 K, halbjährig 12 K, vierteljährig 6 K und monatlich 2 K. Für die Zustellung ins Haus werden monatlich 50 h berechnet. — Die Inserentionspreise von 12 h im Inseraten- und 20 h im redaktionellen Teile werden ab 1. Jänner 1918 für die Nonpareillezeile unter Wegfall einer Ermäßigung bei wiederholter Einschaltung berechnet.

— (Aus der Sitzung des städtischen Approvisionierungsausschusses vom 28. Dezember.) Der in der letzten Sitzung des Gemeinderates erhaltene Bericht des Approvisionierungsausschusses über die Gründe des zeitweiligen Zudermangels wurde mancherorts mißverstanden. Der Vorsitzende stellt infolgedessen ausdrücklich fest, daß die Laibacher Zuderkentrale an diesem Mangel nicht im geringsten mitschuldig war. Die Zentrale sorgt unter der musterhaften Leitung des Herrn Alois Vilez gewissenhaft dafür, daß der Zuder pünktlich und rechtzeitig verieilt wird; wenn aber zuweilen trotz aller Urgezen die Ware nicht rechtzeitig in Laibach einlangt, so sind natürlicherweise die Schuldtragenden anderwärtig und nicht bei der Laibacher Zentrale zu suchen, der die Bevölkerung für die präzise Geschäftsführung dankbar sein muß. — Die Lage inbezug des Mehles ist noch immer äußerst ernst; sie hat sich in der letzten Woche allerdings ein wenig gebessert, da die Regierung die Ausmahlung der für die Bierbrauereien bestimmten Gerste angeordnet hatte. Doch ist der städtischen Approvisionierung noch lange nicht soviel Mehl angewiesen, daß sie in dem bisherigen Ausmaße ihr Auslangen finden könnte. Laibach hat bisher monatlich 38 bis 40 Waggons Mehl benötigt. Für den Monat Jänner wurden der Approvisionierung 30 Waggons Mehl, also 10 Waggons weniger als bisher, zugesprochen. Da fürs Broibaden in Laibach monatlich 27 Waggons Mehl erforderlich sind, so verblieben im günstigsten Falle an Kochmehl noch drei Waggons, die aber kaum für jene Anstalten ausreichen werden, die keine Brotarten erhalten und die an die Mehlanweisungen gebunden sind. Daraus folgt, daß eine Verteilung von Kochmehl in absehbarer Zeit ganz ausgeschlossen ist. Selbstverständlich kann die Bevölkerung ohne Kochmehl absolut nicht auskommen; daher beschließt der Approvisionierungsausschuß, an das Amt für Volksernährung mit einer dringenden Eingabe um Zuweisung einer entsprechenden Menge von Kochmehl heranzutreten. Gleichzeitig aber muß der Approvisionierungsausschuß auch konstatieren, daß in Laibach viel zu viel Brot gebaden wird, was nur dadurch möglich ist, daß zahlreiche Parteien auf betrügerische Weise in den Besitz von Brotarten gelangt sind. In den ernstesten Zeiten, wo sich der

Mehlman gel so fühlbar macht, ist es gewissenlos, sich zum Nachteil der Allgemeinheit ungesetzliche Brotmengen zu verschaffen. Die städtische Approvisionierung wird sofort nach Neujahr neuerlich die strengste Revision der Brotkarten durchführen und unnachlässig gegen jene einschreiten, die über mehr Ausweisarten verfügen, als ihnen zustehen. — Über Vermittlung des Herrn Bürgermeisters wird die hiesige Fabrik Karl Pollat der städtischen Approvisionierung regelmäßig eine größere Menge von Schuhen mit Holzsohlen liefern, die an arme Dienstboten um 12 K das Paar abgegeben werden sollen. Anmeldungen nimmt jeden Nachmittag von 2 bis 4 Uhr das Approvisionierungsamt an der Poljanastraße 18/1, entgegen. Die Dienstboten haben den Polizeimeisterbeizettel und die Bestätigung ihrer Dienstgeber mitzubringen, daß sie sich tatsächlich in Notlage befinden und ohne Beschuhung sind. — Wie der städtischen Approvisionierung mitgeteilt wird, werden die Laibacher Kaufleute Marmelade verkaufen, die auf Erdäpfelarten abgegeben werden wird. — Der Approvisionierungsausschuß beschließt, die k. k. Landesregierung zu ersuchen, die städtische Approvisionierung als die einzige Übernahmestelle für den gesamten Laibach produzierten Talg zu bestimmen. Schon im nächsten Monate ist in Laibach ein großer Fettmangel zu gewärtigen; der Talg würde dann auf die Fettarten, und zwar an die ganze Bevölkerung, abgegeben werden. — Die städtische Approvisionierung hat bisher im ersten und zweiten Bezirke je ein Kilogramm Speck für jede Person verteilt. Hierbei hatte sie damit gerechnet, daß sie im Dezember viel mehr und bessere Schweine übernehmen werde, als dies der Fall war. Die Zufuhr gestaltete sich inmitten der Saison so schwach, daß die Speckverteilung verzögert und behindert wurde. Weil nun die Bezirke, die bisher noch keinen Speck erhalten haben, sehr schwer auf dessen Zuweisung warten, sieht sich die städtische Approvisionierung gezwungen, vorderhand den übrigen Bezirken nur je ein halbes Kilogramm Speck auf die Person zuzuweisen, wodurch die Verteilung und die Aufeinanderfolge der Bezirke schneller vonstatten gehen wird. Selbstverständlich werden jene Bezirke, die jetzt weniger Speck erhalten sollen, bei den nächsten Verteilungen schadlos gehalten werden.

— (Fleischabgabe.) Die städtische Approvisionierung wird heute nachmittags in der Josefikirche Fleisch auf die gelben Legitimationen O abgeben. Reihenfolge: von halb 2 bis 2 Uhr Nr. 1—200, von 2 bis halb 3 Uhr Nr. 201—400, von halb 3 bis 3 Uhr Nr. 401—600, von 3 bis halb 4 Uhr Nr. 601—800, von halb 4 bis 4 Uhr Nr. 801—1000, von 4 bis halb 5 Uhr Nr. 1001—1200, von halb 5 bis 5 Uhr Nr. 1201—1400. Das Kilogramm kostet 2 K.

— (Schmiedelohle für Gewerbetreibende.) Zur Versorgung des Kleingewerbebetriebes (Schlosser, Schmiede, Spengler) mit Kohle hat das k. k. Landespräsidium mehrere Waggons sogenannter Schmiedelohle bei der k. k. Bergbaugesellschaft bestellt und diesertage ist eine größere Sendung dieser Kohle in Laibach eingetroffen. Jene Gewerbetreibende, die auf den Bezug dieser Kohle reflektieren, werden eingeladen, ihren Bedarf im Landesregierungsgebäude, II. Stock, Tür 13, während der Amtsstunden von halb 9 Uhr vormittags bis halb 1 Uhr nachmittags und von 2½ bis 5 Uhr nachmittags anzumelden.

— (Von der Südbahn.) Herr Dr. Fritz Maurer, Sekretär der k. k. Südbahngesellschaft, wurde zum Inspektor ernannt.

— (Erhöhung der Fahrpreise auf der Südbahn.) Die Verwaltung der Südbahn hat an das Eisenbahnministerium das Ersuchen gerichtet, daß der mit dem 1. Dezember v. J. bei den österreichischen Staatsbahnen in Wirksamkeit getretene 50%ige Zuschlag zu den Personentaxen auch für die Linien der Südbahngesellschaft bewilligt werde. Die Verwaltung der Südbahngesellschaft hat dieses Ansuchen damit begründet, daß die gleichen Umstände, welche die Erhöhung der Staatsbahntarife zur Folge hatten, nämlich die außerordentliche Erhöhung der Material- und Betriebskosten und namentlich die andauernd steigenden Personalausgaben usw. bei der Südbahn in Betracht kommen. Des weiteren hat die Verwaltung darauf hingewiesen, daß sie auch auf ihren ungarischen Linien den mit dem 15. November v. J. eingeführten erhöhten Personentarif der ungarischen Staatsbahnen übernommen habe. Das Eisenbahnministerium hat in Würdigung dieser Umstände der Südbahngesellschaft die Bewilligung erteilt, mit Wirksamkeit vom 15. Jänner 1918 die gleichen Fahrpreise einzuhoben, wie sie derzeit bei den österreichischen Staatsbahnen bestehen. Ausgenommen von jeder Erhöhung bleiben die Preise der Arbeiterführerkarten, der Arbeiterwochenkarten, Schülerkarten und der für die Personenzüge geltenden Streckenkarten. Sollten die österreichischen Staatsbahnen in einem späteren Zeitpunkt eine allgemeine Ermäßigung des Personentarifs

eintreten lassen, so ist die Südbahn verpflichtet, die gleiche Ermäßigung auch auf ihren Linien durchzuführen.

— (Der Zölibat der Bahn-Offiziantinnen und Manipulantinnen.) Ebenso wie den Post-Offiziantinnen dürfte nunmehr auch den Bahn-Offiziantinnen und Manipulantinnen der Verbleib derselben im Staatsdienst im Falle der Eheschließung gestattet werden. Die Leitung des Deutsch-österreichischen Eisenbahnbeamtenvereines hat bereits wiederholt die bezüglichen Schritte gemacht. Obwohl noch keine bindende Zusage eingelangt ist, so ist doch nach dem gegenwärtigen Stande der Angelegenheit große Aussicht vorhanden, daß nunmehr auch die Eheschließung der Bahn-Offiziantinnen und Manipulantinnen in den Wünschen der Beamtenschaft entsprechender Weise gestattet wird.

— (Einschränkung des Zivildienstes.) Die durch die Witterungsverhältnisse hervorgerufene Stauung im Güterverkehr macht es notwendig, den Güterverkehr für einige Tage auf die Beförderung der allerwichtigsten Güter einzuschränken. Es werden daher in der Zeit vom 2. bis 5. Jänner 1918 nur Lebensmittel, Kohle und Koks, Brennholz, ferner Magnesit, Ferrumangan, Karbid und Grubenholz zur Beförderung angenommen. Erteilte Transportbewilligungen werden außer Kraft gesetzt, neue Transportbewilligungen werden für diese Zeit im allgemeinen nicht erteilt. Die Eisenbahnverwaltungen sind angewiesen, auf die Parteien wegen raschster Entladung und Abfuhr der Güter einzuwirken und nötigenfalls zur Zwangsentladung zu schreiten. Bei entsprechender Mitwirkung der Parteien wird die bestehende Güterstauung voraussichtlich bald behoben sein und in wenigen Tagen wieder ein erweiterter Güterverkehr zugelassen werden können.

— (Wiedereröffnung von Postämtern.) Am 8. d. M. werden die Postämter Bergonja, Kobilj und Luiko vorläufig nur für den Briefpostverkehr, einschließlich der dienstlichen und Privatkommandation wieder eröffnet werden. Das Postamt Bergonja wird bis auf weiteres einen wöchentlichen dreimaligen, am Montag, Donnerstag und Samstag verkehrenden Fußpostgang nach Starfreit zu unterhalten haben. Die Postämter Kobilj und Luiko werden mit dem Postamt Starfreit durch täglich einmalige Fußpostgänge verbunden. Die genannten drei in Tätigkeit gesetzten Postämter werden mit Starfreit Briefarten-Schlüsse zu wechseln haben.

— (Feldpostkarten.) Es wird neuerlich daran erinnert, daß rote (rosafarbige) Feldpostkarten nur im Verkehre von der Armee im Felde und von Militärpersonen, denen die Kriegsportofreiheit zufließt, verwendet werden dürfen. Sie sind daher unzulässig: 1.) im Verkehre zur Armee im Felde; 2.) an verwundete oder kranke Militärpersonen in Spitalpflege; 3.) im Verkehre zum kaiserlich-deutschen Feldheere (Flotte); 4.) an die in der Türkei befindlichen österreichisch-ungarischen Militärpersonen einschließlich der im Sanitätsdienste verwendeten Personen; 5.) an die in Bulgarien und den von den bulgarischen Armeen besetzten Gebieten befindlichen österreichisch-ungarischen Militärpersonen. Zu 1.) bis 5.): Wenn in diesen Verkehrsbeziehungen rote Feldpostkarten verwendet werden, so werden sie von der Beförderung ausgeschlossen und dem Absender zurückgestellt. In den obigen Verkehrsbeziehungen können Feldpostkarten lediglich in grauer Farbe (sei es die amtlich aufgelegten, sei es von der Privatindustrie nach Vorschrift hergestellte) verwendet werden. Auch ist die Verwendung sonstiger, von der Privatindustrie für den gewöhnlichen Bedarf (nicht eigens für Feldpostzwecke) hergestellter Postkarten, wie zum Beispiel Ansichtskarten, gestattet, wenn der Absender die Adresse nach den Vorschriften über die Adressierung der Feldpostsendungen anbringt.

— (Heinrich Wagner'sche Stiftung.) Laut Kundmachung der Bukowinaer Landesregierung gelangen aus der Heinrich Wagner'schen Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen 18 Unterstützungen, und zwar zwölf für Witwen mosaischer und sechs für Witwen christlicher Konfession im Betrage von je 100 Kronen zur Verleihung. Die näheren Bedingungen für die Bewerbung um diese Stiftung sind aus der bei allen Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrate in Laibach ausliegenden Kundmachung ersichtlich.

— (Vereinsnachricht.) In der am 29. v. M. abgehaltenen gründenden Versammlung des Vereines „Društvo deželnih uradnikov vopobine Kranjske“ wurde folgender Ausschuß gewählt: Obmann Ing. Anton Klinar, Landesoberbaurat; Obmannstellvertreter Dr. Josef Mantuani, Direktor des Landesmuseums; erster Schriftführer Anton Fortič, Landeskanzleioberoffizial; zweiter Schriftführer Karl Schweiger, Landesrechnungsrat; Kassier Ivan Hočevar, Kassier der Landesbank; Ausschußmitglieder: Dr. Lovro Pogacnik, Landessekretär, und Ing. Dr. Miroslav Kajaš, Landesbauoberkommissär. — Dem Vereine ist schon die überwiegende Mehrheit der Beamten beigetreten und es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß ihm alle bis zum letzten beitreten werden. Landesbeamte des Ruhestandes können sich jederzeit anmelden.

— (Der Jahrwendabend im deutschen Kasino.) Um den sich der Deutsche Turnverein und der Deutsche Singverein bemüht hatten, erfreute sich eines guten Besuches und hat alle Teilnehmer vollauf befriedigt; auch dürfte das Reinerträgnis der Kriegsfürsorge und der städtischen Armenfürsorge mit einem ganz hübschen Betrag zugute kommen. Ein eingehender Bericht wird folgen.

— (Schutz unserer geliebten Sänger.) Zu dieser unlängst gebrachten Notiz wird uns aus Leserkreisen geschrieben: Auf den Heuböden sammeln sich viele abgefallene Samenkörner und Samenkolben, die ein sehr gutes Vogelfutter bilden. Weiters bleiben wohl auf den meisten Tischen einige Fett- oder Fleischbröckchen übrig, die leicht auf die Futterfästen gelegt werden können. Die Schulkinder sollten zum Sammeln von Apfel- und Birnenkernen aufgemuntert werden, die ebenfalls ein willkommenes Vogelfutter bilden. So wird dann auch unseren Singvögeln das Durchhalten in der harten Winterszeit ermöglicht werden.

Kino Central im Landestheater spielt heute den stimmungsvollen Film „Der Müller aus Flandern“ und den famoson Dreiaakter, den Wiener Schwan „Tob und lebenbig“. Diese außerordentlich amüsante Satire ist überaus reich an komischen Situationen und heileren Bildern. Die Darstellung ist brillant, die Wirkung des Schwanks die denkbar beste.

Theater, Kunst und Literatur.

— (Kaiser-Franz-Joseph-Zubiläumstheater.) „Die Steiner Mädel“, Lustspiel von E. Hellai. — Das Stück, von dem wir nicht wissen, wie es zu dem Titel und zur Bezeichnung „Lustspiel“ kommt, hat hier früher schon mehrere Aufführungen erlebt und Beifall gefunden. Dem Referenten muß jedes literarische Verständnis abhanden gekommen sein, denn er kann das Stück nur herzlich langweilig, wenig geistvoll und vor allem bis zur Peinlichkeit unsauber finden. Lebhafter Beifall und verständnisvolles Gewieher an vielen Stellen bewiesen jedoch, daß die Saat auf guten Boden gefallen war. Sind wir denn auch in geistiger Beziehung ganz auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen? Das ist wirklich traurig! Es sind „die Brosamen, die von des Herrn Tische fallen“. Die Aufführung litt sehr unter mangelhafter Rollenkenntnis, was bei der sehr starken Überbürdung der Darsteller nur zu begreiflich ist. Es entstanden oft peinliche Pausen, Stichworte wurden nicht gebracht, das Zwiegespräch schleppte sich hin. Auch wirkte es abermals peinlich, daß z. B. lateinische Zitate wieder falsch gebracht wurden; dem ließe sich doch so leicht helfen. Auch daß der Vorhang nicht „steden bleib“, könnte nun schon einmal gerichtet werden; daß er auch gelegentlich zu früh niedergeht, hängt allerdings weniger vom Apparat ab. Die Damen Korn, Wolff, Börfen, Embacher, Maul, Sarolta und Würzinger sowie die Herren Hardtmuth, Weyland, Heinz und Fritz Steiner wirkten im gewohnten Rollenfach und in der uns nun schon zur Genüge bekannten Eigenart. Dr. Janker.

— (Aus der deutschen Theaterkanzlei.) Am Donnerstag findet die zweite Aufführung des brillanten Volksstückes „Das grobe Hemd“ statt. Am Samstag Ehrenabend des bewährten Bühnenleiters und Darstellers Julius Kasch, der sich nun schon das zweite Jahr in beiden Eigenschaften allgemeiner Anerkennung erfreut. Der Benefiziant kann wohl auf ein ausverkauftes Haus rechnen, um so mehr, als die Wahl des Stückes von vornehmem Geschmack zeugt. Es gelangt das hochinteressante Schauspiel „Fromont junior und Risler senior“ mit dem Benefizianten in der Rolle des Risler senior zur Darstellung. Das Werk ist ein hervorragendes Repertoirestück des k. k. Hofburgtheaters in Wien. Sonntag geht der Wiener Schwan „Die Welt ohne Männer“ in Szene.

Gedenket der Namenstags- und der Geburtstagspende!

Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

Österreich-Ungarn.

Von den Kriegsschauplätzen.

Wien, 31. Dezember. Amtlich wird verlautbart:

31. Dezember

Östlicher Kriegsschauplatz:

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Nach heftiger Artillerie- und Minenwerfervorbereitung ging gestern nachmittags französische Infanterie gegen unsere Stellungen auf dem Monte Tomba vor. Nach schwerem Kampfe gelang es dem Gegner, an einigen Stellen in unsere Gräben einzubringen. Gegenmaßnahmen sind im Gange. An den übrigen Frontabschnitten vielfach rege Artillerietätigkeit.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 1. Jänner. Amtlich wird verlautbart:

1. Jänner:

Östlicher Kriegsschauplatz:

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Auf der Hochfläche von Asiago und im Gebiete des Monte Tomba herrschte tagsüber heftige Feuerbetätigung.

Der Chef des Generalstabes.

Deutsches Reich.

Von den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 31. Dezember. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 31. Dezember:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern:

Unter starkem Feuerschutz stießen englische Abteilungen nördlich von der Bahn Boesinghe-Staden vor. Unsere Trichterbesatzung warf sie zurück und machte einige Gefangene. Bei Beclaere steigerte der Feind tagsüber sein Artilleriefeuer. Heftige Minenkämpfe bei Hulluch und Lens. Südlich von Graincourt wurde ein feindlicher Vorstoß im Nahkampfe abgewiesen.

Durch sorgfältig vorbereitete Angriffe setzten sich Sturmtruppen hannoverscher, oldenburgischer und braunschweigischer Verbände südlich von Marcoing in den Besitz der vorderen englischen Gräben. Rheinische Bataillone stürmten nördlich von La Bacquerie Teile der englischen Stellung. In mehrfachen verlustreichen Gegenstößen konnte der Feind verlorenes Gelände teilweise zurückgewinnen. An Gefangenen wurden 10 Offiziere und 365 Mann eingebracht.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen:

Auf dem westlichen Maas-Ufer und beiderseits von Ernes erhöhte Artillerietätigkeit.

Heeresgruppe des Herzogs Albrecht von Württemberg:

In Erkundungsgefechten auf den Maas-Höhen wurden einige Franzosen gefangen. Auf dem Westufer der Maas war das Feuer gesteigert.

Östlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Mazedonische Front:

Lebhafte Artillerietätigkeit zwischen Bardar und Dojran-See.

Italienische Front:

Heftige Artillerie- und Minenkämpfe dauerten tagsüber am Tomba-Rücken an. Am Nachmittag griff französische Infanterie an und drang in Teile der Tomba-Stellung ein.

Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.

Berlin, 1. Jänner. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 1. Jänner:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern:

Am Houthouster Walde und bei Passchendaele war das Artilleriefeuer vorübergehend gesteigert. Ein starker englischer Erkundungsvorstoß südöstlich von Monchy scheiterte. Südlich von Marcoing wurde in kleineren Kämpfen der Geländegewinn vom 30. Dezember erweitert. Die Gefangenenzahl hat sich um einige Offiziere und 70 Mann erhöht.

Heeresgruppen des Deutschen Kronprinzen und des Herzogs Albrecht von Württemberg:

Nördlich von Prosnès und beiderseits von Ernes sowie nördlich und östlich von St. Mihiel war das Artilleriefeuer zeitweilig lebhaft.

Östlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Mazedonische Front:

Keine besonderen Ereignisse.

Italienische Front:

Im Tomba-Gebiet dauerte tagsüber der heftige Feuerkampf an.

Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.

Der Seefrieg.

Der amerikanische Schiffsbau unausführbar.

Amsterdam, 31. Dezember. Einem hiesigen Blatte zufolge erfährt die „Times“ aus Washington: Konteradmiral Peoples teilte in der Konferenz für Schifffahrtsangelegenheiten mit, daß der Plan, 1000 hölzerne Schiffe zu bauen unausführbar sei, da man nicht über genug geeignetes Holz verfüge.

Frankreich.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz.

Paris, 1. Jänner. Bonar Law und Chamberlain sind gestern hier eingetroffen.

Lugano, 31. Dezember. Der italienische Schatzminister Nitti ist zur Teilnahme an der morgen in Paris beginnenden, für zehn Tage anberaumten interalliierten Wirtschaftskonferenz abgereist.

England.

Die Regierung wird auf die Friedensbedingungen der Mittelmächte eine ernste, wohlüberlegte Antwort geben.

Amsterdam, 1. Jänner. Das Reuter-Bureau meldet aus London: Der hiesige Korrespondent des „Manchester Guardian“ erfährt, daß die britische Regierung die von Österreich-Ungarn und Deutschland durch Rußland angebotenen Friedensbedingungen als einen ersten Schritt seitens der Mittelmächte betrachtet und die feste Absicht hat, eine ernste, wohlüberlegte Antwort zu geben, sobald die Bedingungen offiziell überreicht sind. Lloyd George hat bereits selbst seine Reise nach Frankreich festgesetzt, um mit Clemenceau darüber zu verhandeln.

London, 31. Dezember. (Reuter-Bureau.) „Daily News“ melden, daß der ausführende Ausschuss der Arbeiter-

partei und das parlamentarische Komitee des Gewerkschaftskongresses in der nach der Freitag abgehaltenen Konferenz den Premierminister Lloyd George auffuchten. Es wurde das deutsche Friedensangebot an Rußland erwähnt und der Abordnung zu versichern gegeben, daß die alliierten Regierungen wahrscheinlich irgend eine Antwort geben würden. Bei Besprechung der Friedens- und Kriegsziele werde die Regierung im Einvernehmen mit den alliierten Regierungen handeln.

Rußland.

Ordnung in den Hauptstädten.

Rotterdam, 31. Dezember. Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus Petersburg: Der eben zurückgekehrte Korrespondent der „Daily News“ berichtet: Die englischen Berichte über Unruhen in den russischen Hauptstädten sind hauptsächlich auf absichtliche Fälschung der oppositionellen russischen Presse zurückzuführen. In der Hauptstadt herrscht größere Ordnung als früher. Zum erstenmale seit Ausbruch der Revolution ist die Regierung wirklich mächtig.

Der Waffenstillstand für das Weiße Meer.

Petersburg, 29. Dezember. (Agentur.) Die russische Abordnung zur Festsetzung der Einzelheiten des Waffenstillstandes für das Weiße Meer hatte heute nachmittags ihre erste Zusammenkunft mit dem Vertreter des deutschen Admiralsstabes Freiherrn von Seydlitz.

Rundgebung zu Gunsten des Erfolges der Friedensverhandlungen.

Petersburg, 30. Dezember. Die Agentur meldet: Heute fand hier eine größere Rundgebung zu Gunsten des Erfolges der Friedensverhandlungen statt. An der Rundgebung, die um 10 Uhr vormittags begann und bis 5 Uhr abends dauerte, nahmen mehrere Hunderttausend Soldaten und Matrosen teil. Auch die in Petersburg wohnenden Ukrainer nahmen an der Rundgebung teil. In den meisten Inschriften der Manifestanten wurde dem vollen Vertrauen zum Sowjet Ausdruck gegeben, der dem Lande den Frieden wiedergebe. Die Inschriften enthielten insbesondere das Verlangen nach einem allgemeinen demokratischen Frieden.

Ein Aufruf der Volkskommissäre an die Volksregierung in der Ukraine.

Petersburg, 1. Jänner. Der Rat der Volkskommissäre begrüßte die Bildung einer wirklichen Volksregierung in der Ukraine, indem er die Rada der Arbeiter und der Bauern als die wirkliche Regierung der ukrainischen Republik ansieht und beansprucht, daß die neue Regierung diesen republikanischen brüderlichen Standpunkt unterstütze. Der betreffende Aufruf schließt mit den Worten: „Es lebe die Brüderlichkeit! Es leben die Bauern und Soldaten der Ukraine und Rußlands! Der Rat der Volkskommissäre.“

Das Erdbeben von Guatemala.

Washington, 31. Dezember. (Reuter.) Durch das Erdbeben, von dem Guatemala heimgesucht wurde, sind im Süden die meisten Städte zerstört worden. Das Depeschentamt berichtet, daß alles in Trümmern liegt. 5000 Personen sind obdachlos geworden.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Funtel.

Möbliertes Zimmer
mit zwei Betten und Küche,
für sofort gesucht.
Adresse in der Administration dieser Zeitung. 3554 3-2

Kontoristin
ältere Kraft, der slovenischen und deutschen Sprache sowie der Stenographie und des Maschinschreibens mächtig
wird für sofort gesucht.
Vorzustellen zwischen 6 und 7 Uhr nachmittags Franz-Josef-Straße Nr. 10, II. Stock. 3544 3-2

Wer
etwas kaufen, eventuell verkaufen, mieten oder vermieten will,
Personal, Vertreter, Teilhaber, Kapital oder eine Stelle sucht,
der
inseriere in der „Laibacher Zeitung“
wobei Auskünfte und Kosten bereitwilligst mitgeteilt werden.

Wer eine Kontrollkasse
zu verkaufen hat, wende sich an niemanden anderen als an die
National-Registrier-Rassen G. m. b. H.,
Wien, VII., Siebensterngasse 31.
Rückkauf bis auf weiteres. 3533

Soeben erschienen:
Velhagen und Klasings
Kriegs-Almanach
für 1918.
K 4-40.
(Nach auswärts gegen vorherige Ein- sendung von K 4-65 portofreie Zusendung)
I. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg
Buch- und Musikalienhandlung.

Verlässliches
Fräulein
das auch im Lernen nachhilft, wird zu drei größeren Kindern 3563 2-2
sofort aufgenommen.
Anzufragen bei E. Bodenmüller, früher Back & Fehl, Alter Markt Nr. 8.

Jener Herr
der Sonntag mittags den Pelz kaufen wollte, wird ersucht nochmals vorzusprechen.
3576

Amtsblatt.

3. 38.196. 3534 3-3

Kundmachung.

Kriegsinvalidenstiftung.

Zur Besetzung gelangen die vier (4) Plätze der neuerrichteten **Karol Weber'schen Kriegsinvalidenstiftung** jährlicher je 140 Kronen, von welchen je zwei Plätze der Stadtmagistrat in Laibach und die kranjische Sparkasse, und zwar bei fortwährender Bezugswürdigkeit und Bedürftigkeit auf Lebenszeit, verleiht.

Zum Genusse dieser Stiftplätze sind berufen wahrhaft bedürftige, im Kriege verwundete, verstümmelte, erblindete oder lahm gewordene Invaliden ohne Unterschied der Nationalität und Parteiangehörigkeit. Die stempelfreien Gesuche um Verleihung eines dieser Stiftplätze sind bis längstens

28. Februar 1918

von den in der Stadt Laibach wohnenden Bewerbern bei der k. k. Landesregierung in Laibach, von den übrigen bei der Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes des Gesuchstellers zu überreichen.

Den Gesuchen sind (ebenfalls stempelfrei) beizuschließen:

1.) Als Beweis der Invalidität der Zahlungsauftrag der k. u. k. Intendant des Militärkommandos, aus welchem zu entnehmen sein muß, daß der Bewerber das Recht zum Bezuge der militärischen Invalidenversorgungsbeträge dauernd, das ist bis zum Ableben oder bis zur Verzichtleistung und nicht nur für eine, im voraus bestimmte bestimmte Zeit besitzt. Diejenigen Bewerber, welchen die dauernden militärischen Invalidengebühren noch vor April 1915 zuerkannt und angewiesen wurden, haben statt des „Zahlungsauftrages“ ihren „Anweisungsauftrag“ beizuschließen, falls ihn die Militärbehörden nicht seither gegen einen Zahlungsauftrag eingezogen hat.

2.) Ein von der Gemeindevorsteherung (im Laibacher Polizeirath von der k. k. Polizeidirektion in Laibach) ausgestelltes Sittenzeugnis.

3.) Ein legales Mittellosigkeitszeugnis, welches mit dem unter 2.) geforderten Armutzeugnisse verbunden sein kann.

4.) Der Heiratschein oder ein anderer amtlicher Nachweis, aus welchem die Heiratsberechtigung mit aller Sicherheit ersichtlich werden kann.

5.) Geburts- und Taufschein oder, falls der Bewerber verheiratet ist, ein von dem zuständigen Pfarramte ausgefertigter Familienauskunftsbogen.

Aus dem Gesuche muß der Vor- und Zuname des Bewerbers sowie sein Wohnsitz (Ort, Gemeinde, eventuell Gasse oder Platz, Hausnummer) genau und deutlich ersichtlich sein.

Gesuche, welche nicht genau im Sinne dieser Anleihe belegt sind, oder welche verspätet eingebracht werden, können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 24. Dezember 1917.

St. 38.196.

Razglas.

Ustanova za vojne invalide.

Razpisujejo se štiri (4) mesta letnih po 140 kron na novo ustanovljene **Karol Weberjeve ustanove za vojne invalide**, od katerih podelita po dve mesti, in sicer, ako ostane obdarjenec neznanjano v eden in potreben ter brez brega vedenja, do smrti mestni magistrat v Ljubljani in kranjska hranilnica v Ljubljani.

Do uživanja teh ustanovnih mest so poklicani zares revni, v vojski ranjeni, pohabljeni, oslepeli ali ohromeli vojaki (invalidi brez ozira na svojo narodnost in stranarsko pristaštvo).

Koleka proste prošnje za podeljenje enega izmed teh ustanovnih mest je vložiti najkasneje do

28. februarja 1918 l.

V mestu Ljubljani stanujoči prosilci naj vložijo svoje prošnje pri c. k. deželni vladi v Ljubljani, drugi pa pri svojem c. k. okrajnem glavarstvu.

Prošnje se morajo (tudi koleka prosto) priložiti sledeče listine:

1.) Kot dokaz invalidstva **plačilni nalog** (Zahlungsauftrag) c. in kr. intendantova vojaška poveljstva, iz katerega se more posneti, da ima prosilec pravico do dobivanja vojaških invalidskih pristojbin za stalno, to je do smrti ali do odroke in ne samo do gotovega določenega časa.

Kdor je dobil trajne vojaške invalidske pristojbine še pred aprilom 1915, ima mesto „plačilnega naloga“ prošnji priložiti svoj „nakazilni nalog“ (Anweisungsauftrag), ako mu ga vojaška oblast ni že zamujala s plačilnim nalogom.

2.) **Nravnstveno spričevalo**, ki ga izda v policijskem okolišu ljubljanskem stanujočim prosilec c. k. policijsko ravnateljstvo v Ljubljani, drugim pa domače županstvo.

3.) **Postavni ubožni list**, ki je lahko združen z nravnstvenim spričevalom (točka 2).

4.) **Domovinski list** ali drugo uradno izkazilo, iz katerega je domovinstvo z vso verjetnostjo spoznati.

5.) **Rojstni in krstni list** ali, če je prosilec oženjen, od domačega župnega urada izdelana **rodbinska pola** (Familienauskunftsbogen).

Na prošnja mora biti krstno in rodbinsko ime prosilca ter njegovo bivališče (kraj in občina, hišna številka, eventualno tudi trg ali ulica) natanko in razločno napisano.

Prošnje, katere niso natanko v zmislu zgoraj navedenih predpisov opremljene, ali ki se prepozno vložijo, se na noben način ne morejo vpoštevati.

C. k. deželna vlada za Kranjsko.

Ljubljana, dne 24. decembra 1917.

3460a **Kundmachung** 3-3

der k. k. Finanzdirektion für Krain vom 1. Dezember 1917, Z. A I 2977 ex 1917, wegen Überreichung der Anzeigen über die im Jahre 1917 ausbezählten Dienstbezüge zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1918.

Jene Personen, Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften, Vereine, Kassen usw. im Kronlande Krain, welche zur Auszahlung von Besoldungen und Ruhegehältern in einem jährlich für eine Person 1600 Kronen übersteigenden Betrage verpflichtet sind, werden im Grunde des § 201 der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, aufgefordert, die Anzeige über die Bezugsberechtigten (auch Privatbedienstete ohne Unterschied der Benennung als Privatbeamte, Gehilfen, Arbeiter, Diener, Dienstboten usw.) unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Jahre 1917 ausbezählten Bezüge bei der Steuerbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sich der Wohnort des Dienstgebers, beziehungsweise der Sitz der Unternehmung befindet, und zwar: in Laibach bei der Steueradministration und am Lande bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft

bis 31. Jänner 1918

zu überreichen.

Über Ersuchen kann gestattet werden, die Anzeige bei jener Steuerbehörde einzubringen, in deren Sprengel der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

Im Sinne des § 167 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, sind auszuweisen: Gehalte, Personal-, Aktivitätszulagen, Quartiergelder, Remunerationen, Löhne usw. in Geld oder Naturalien, ohne Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht; Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Kommunitäten aus öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind; Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegengelder, Prüfungstaxen, Stollgebühren, Akkord- und Stücklöhne, Provisionen u. dergl.; endlich Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art.

Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage anzugeben, den sie im abgelaufenen Jahre, das ist von der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1917, tatsächlich erreicht haben.

Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten (§ 201 der Personalsteuernovelle).

Die Drucksorten zu den Anzeigen werden bei den genannten Steuerbehörden I. Instanz sowie bei den Steuerämtern unentgeltlich verabfolgt.

Die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der obigen Frist sind im § 243, Z. 6 des Gesetzes, bezw. im § 244 der Novelle, und im Artikel III, §§ 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, festgestellt.

Unrichtige Angaben oder Verschweigungen in den Anzeigen werden nach § 240, bezw. nach § 241 des Gesetzes, und Artikel III, §§ 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, bestraft.

K. k. Finanzdirektion

Laibach, am 1. Dezember 1917.

Razglas

o k. k. finančnega ravnateljstva za Kranjsko z dne 1. decembra 1917, št. A I 2977 iz 1. 1917., radi vročitev

naznanil o leta 1917. izplačanih službenih prejemkih za priredbo dohodnine za leto 1918.

Osebe, korporacije, zavodi, družbe, društva, blagajnice i. t. d. v kronovini Kranjski, ki so zavezane izplačevati plače in pokojninske užitke v znesku, presegajočem 1600 kron na leto za eno osebo, se po § 201. novele o osebnih davkih z dne 23. januarja 1914, št. 13 dr. zak., pozivljajo, da vložijo naznanila o upravičenih prejemnikih (tudi zasebnih uslužbencih ne glede na njih naslov, ali so zasebni uradniki, pomočniki, delavci, sluga, posli i. t. d.) z napovedbo njih imena, stanovališča in posla, potem o višini in vrsti v letu 1917. izplačanih prejemkov

do 31. januarja 1918. leta

pri davčni oblasti prve stopnje, v katere okrožju se nahaja službodajalčevo stanovališče, oziroma sedež podjetja, in sicer: v Ljubljani pri c. k. davčni administraciji, na deželi pri c. k. okrajnem glavarstvu.

Na prošnje se dovoli vložitev naznanila pri oni davčni oblasti, v katere okrožju je stanovališče upravičenega prejemnika.

V zmislu § 167. zakona z dne 25. oktobra 1896., dr. zak. št. 220, je izkazati: plače, osebne doklade, aktivitetne doklade, stanarine, remuneracije, mezde i. t. d. v denarju ali prirodninah (naturalijah) ne glede na to, ali se prejemki vpoštevajo v pokojnino ali ne; prispevke, ki so za prehrano odkazani svetnim duhovnikom in udom redovnih skupščin iz javnih zakladov in od občin; tantijeme, navzočnine, kolegnine, preskusnine, stolne pristojbine, mezde po dogovoru in kosu, provizije i. e.; končno pokojnine in preskrbnine vsake vrste.

Davku zavezani prejemki naj se izkazujejo z zneskom, ki so ga dejanski dosegli v preteklem letu, to je v času od 1. januarja do 31. decembra 1917.

Ako taki prejemki še niso obstali vse preteklo leto, naj se napove znesek letnega prejemka in dan, od katerega dalje ali do katerega so se izplačevali prejemki (§ 201. novele o osebnih davkih).

Tiskovine za naznanila se dobivajo brezplačno pri imenovanih davčnih oblastih I. stopnje in pri c. k. davčnih uradih.

Ako se naznanilo ne poda v predpisnem roku, so pravni posledki določeni v § 243., št. 6. zakona, oziroma v § 244. novele, in v členu III., §§ 2. in 4. cesarske naredbe z dne 16. marca 1917, dr. zak. št. 124.

Kdor v naznanilu kaj neresničnega pove ali kaj zamolči, se kaznuje po § 240., oziroma 241. zakona, in členu III., §§ 2. in 4. cesarske naredbe z dne 16. marca 1917, dr. zak. št. 124.

C. k. finančno ravnateljstvo

v Ljubljani, dne 1. decembra 1917.

3460b **Kundmachung** 3-3

der k. k. Finanzdirektion für Krain vom 1. Dezember 1917, Z. A I 2534/1, wegen Einbringung der Bekenntnisse behufs Veranlagung der Einkommensteuer u. Besoldungssteuer sowie der Rentensteuer für das Jahr 1918.

Zum Zwecke der

Bemessung der Einkommensteuer und der Besoldungssteuer für das Jahr 1918

haben die Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 202 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ohne erst eine spezielle Aufforderung der Steuerbehörde abzuwarten,

bis längstens 31. Jänner 1918

ein Bekenntnis über ihr steuerpflichtiges Einkommen sowie auch über das ihrem eigenen Einkommen gemäß § 157 der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, zuzurechnende Einkommen der Angehörigen ihrer Haushaltung unter Benützung eines amtlichen Formulars, welches von den Steuerbehörden und Steuerämtern unentgeltlich verabfolgt wird, bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz, sohin in der Stadt Laibach bei der k. k. Steueradministration in Laibach und auf dem Lande bei derjenigen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einzubringen.

Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 Kronen nicht übersteigt, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung an sie ergeht; jedoch sind auch diese Personen in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen. Dagegen sind diejenigen Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt, von der Einkommensteuer überhaupt befreit.

Das Einkommen, welches aus verschiedenen Quellen fließt, ist in dem Bekenntnisse nach den einzelnen Hauptquellen (aus Grund- und Gebäudebesitz, aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegehältern, aus Kapitalvermögen usw.) getrennt auszuweisen, und es genügt daher nicht, dasselbe in einer einzigen Summe auf der ersten Seite des Bekenntnisses einzubekennen.

Die steuerpflichtigen Einnahmen sind gemäß § 156 der Personalsteuernovelle mit dem Betrage, den sie im Jahre 1917 tatsächlich erreicht haben, einzubekennen. Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die Bekenntnisse können schriftlich eingebracht oder, und zwar auch bei dem zuständigen Steueramte, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wegen des späteren Parteiandranges werden die Steuerpflichtigen in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, ihre mündlichen Bekenntnisse bald abzugeben.

Zum Zwecke der

Bemessung der Rentensteuer für das Jahr 1918

haben die Steuerpflichtigen bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§ 133 P. St. G.) und insoweit die rentensteuerpflichtigen Bezüge entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem anderweitigen Einkommen der Steuerpflichtigen den Betrag per 1600 K jährlich übersteigen, gemäß § 138 P. St. G. bei jener Behörde, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Einkommensteuer zuständig ist, ohne erst eine spezielle Aufforderung seitens der Steuerbehörde abzuwarten, gleichzeitig mit dem Bekenntnisse zur Einkommensteuer, d. i.

bis längstens 31. Jänner 1918

ein Rentensteuerbekenntnis zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. In letzterem Falle kann die Aufnahme des Bekenntnisses auch bei dem zuständigen Steueramte erfolgen.

Die Bekenntnisse haben den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen, die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen und, insofern es sich nicht um Eskomptzinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Kapitalsforderungen ist der Kapitalbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesamtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Kapitalrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen auf Grund des § 130 des Gesetzes etwa in Anspruch genommenen Abzüge (insoweit dieselben überhaupt zulässig sind) anzugeben.

Zum Zwecke der Ausfertigung der Bekenntnisse sind amtliche Formulare zu verwenden, welche von den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich sind.

Von der Überreichung des Rentensteuerbekenntnisses sind nach § 139 des Gesetzes, sofern sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

- 1.) im vorausgegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
- 2.) inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
- 3.) keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle gerade so statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenem Ausmaße einbekannt hätten.

Die rentensteuerpflichtigen Bezüge sind im Sinne des § 128 der Personalsteuernovelle für das Jahr 1918 mit dem Betrage, den sie im Jahre 1917 tatsächlich erreicht haben, einzubekennen.

Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Diejenigen Personen, welche gemäß § 227 der Personalsteuernovelle durch Zugang in das Geltungsgebiet des Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe im Laufe des Jahres 1918 in die Einkommensteuerpflicht treten, beziehungsweise gemäß § 185 der Novelle durch Zugang in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes im Laufe des Jahres 1918 rentensteuerpflichtig werden, haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten.

Die Bekenntnisse sind von den eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst einzubringen. Inwiefern anstatt des Steuerpflichtigen selbst andere Personen, wie Vormünder, Kuratoren, Bevollmächtigte usw., das Steuerbekenntnis abzugeben verpflichtet und berechtigt sind, wird in den §§ 262 bis 266 der Novelle, beziehungsweise des P. St. G., und im Artikel 2, V. V. VI., bestimmt.

Zur Einbringung der hiemit angeordneten Bekenntnisse können die Steuerpflichtigen durch Ordnungsstrafen verhalten werden, überdies machen sie sich gemäß § 243 des Personalsteuergesetzes durch Unterlassung der pflichtmäßigen Einbringung des Bekenntnisses einer nach § 244 der Novelle und nach Artikel III, §§ 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 24, zu ahnenden Steuerverheimlichung schuldig und wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflicht zur Überreichung des Bekenntnisses und die Folgen der unterlassenen Einbringung desselben von der Zustellung der nach § 204, bezw. nach § 140 des Gesetzes von den Steuerbehörden zu bewerkstellenden individuellen Aufforderung an die Steuerpflichtigen nicht abhängig sind, und daß sich somit gegen eine allfällige spätere Verfolgung wegen Steuerverheimlichung niemand darauf berufen könne, daß ihm kein Formular für das Bekenntnis zugekommen sei.

Steuerhinterziehungen durch unrichtige Angaben oder Verschweigungen im Sinne des § 239 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unterliegen in diesen Paragraphen sowie im Artikel III, §§ 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, festgesetzten Strafen.

Anmerkung: In der Stadt Laibach sind amtliche Formulare für Bekenntnisse zur Einkommensteuer und Besoldungssteuer sowie zur Rentensteuer in den Tabaktrafiken um 4 h erhältlich.

K. k. Finanzdirektion.

Laibach, am 1. Dezember 1917.

Razglas

o. kr. finančnega ravnateljstva za Kranjsko z dne 1. decembra 1917, št. A I 2534/1, radi oddaje napovedi v svrhu priredbe dohodnine in plačarine ter rentnine za leto 1918.

V svrhu

odmere dohodnine in plačarine za leto 1918.

podati imajo davčni zavezanci, ne da bi čakali kakega posebnega poziva od strani davčne oblasti, v zmislu § 202. postave z dne 25. oktobra 1896, drž. zak. št. 220,

najkasneje do 31. januarja 1918

napoved o svojih davku podvrženih dohodkih in v zmislu § 157. novele o osebnih davkih z dne 23. januarja 1914, drž. zak. št. 13, tudi o davkih onih svojcev, ki žive z davčnimi zavezanci v skupnem hišnem gospodarstvu.

Poslužiti se je v to uradnih obrazcev, ki se dobe brezplačno pri davčnih oblastih in davčnih uradih. Napovedi je oddati pri pristojni davčni oblasti prve stopnje, torej v Ljubljani pri c. kr. davčni administraciji v Ljubljani, na deželi pa pri onem okrajnem glavarstvu, v čigar okraju davčni zavezanec redno prebiva.

Osebe, katerih davku zavezani dohodki ne presegajo 2000 K, so praviloma oproščene oddajanja napovedi in so v to zavezane samo tedaj, kadar se posebej k temu pozovejo; vendar pa imajo tudi te osebe vselej pravico oddati napovedi. Nasprotno pa so osebe, katerih skupni, na leto preračunjeni dohodki ne presegajo 1600 K, sploh dohodnine proste.

Dohodke, ki prihajajo iz različnih virov, treba je v napovedi izkazati posebej po posameznih glavnih virih (iz zemljiškega in hišnega posestva, iz samostalnih podjetij in opravil, iz službenih in mezdnih prejemkov ter pokojnin, iz glavniske imovine itd.) ter ne zadostuje, da se navede z eno samo vsoto na prvi strani napovedi.

Davku zavezani dohodki se morajo v zmislu § 156. novele o osebnih davkih napovedati v znesku, ki so ga leta 1917. v resnici dosegli.

Ako dohodki še ne obstoje celo leto, tedaj jih je vzeti v poštev po verjetnem letnem donosu.

Napoved se sme ali vložiti pisмено ali pa dati ustno na zapisnik, in sicer tudi pri pristojnem davčnem uradu. Ker utegne pozneje naval strank narasti, opozarjajo se davčni zavezanci v svojo lastno korist, da svoje ustne napovedi čim prej podajo.

V svrhu

odmere rentnine za leto 1918.

oddati imajo davčni zavezanci, ne da bi čakali kakega posebnega poziva od strani davčne oblasti, glede vseh rentnini podvrženih prejemkov, razen onih, od katerih odbija rentnino dolžnik (§ 133. zakona o oseb. davk.), in ako presežajo rentnini podvrženi prejemki ali sami zase ali v zvezi z drugimi dohodki davčnih zavezancev 1600 K na leto, v zmislu § 138. zak. o oseb. davk. pri oni davčni oblasti, katera je pristojna za sprejemanje napovedi za dohodnino, istočasno z napovedjo za dohodnino, to je

najkasneje do 31. januarja 1918.

napoved za rentnino, in sicer imajo to napoved ali pisмено vložiti ali pa dati ustno na zapisnik, in sicer se morejo napovedi dati ustno na zapisnik tudi pri pristojnem davčnem uradu.

Napoved mora obsegati ime, stan in bivališče davčnega zavezanca, potem natančneje označeno davku zvezanih prejemkov, osobito ali so ti prejemki v denarju ali v prirodninah, stvarnih užitkih ali drugačnih datjavah in, v kolikor ne gre za eskompine obresti, tudi označeno dolžnikov. Pri glavnicih terjatvah je treba navesti glavnici znesek in obrestno merilo, pri letninah vkupni znesek letnine in v njej zapopadenega glavnicega povračila, naposled je v napovedi navesti še morebitne odbitke, ki jih zahteva davčni zavezanec, v kolikor so na podlagi § 130. postave sploh dopustni.

Pri oddaji napovedi se je posluževati uradnih obrazcev, ki se dobe brezplačno pri davčnih oblastih in davčnih uradih.

Oddaje napovedi so v zmislu § 139. postave, v kolikor jih davčna oblast v to posebej ne pozove, oproščeni tisti davčni zavezanci,

- 1.) ki so že v minulem davčnem letu plačevali rentnino,
- 2.) ki med tem niso spremenili svojega domovišča in
- 3.) katerim se prejemki niso pomnožili.

Davčna odmera se v tem slučaju opravlja prav tako, kakor da bi bile imenovane osebe napovedale, da trajajo njihovi prejemki nadalje v isti izmeri, ki je bila določena v zadnjem preteklem letu.

Rentnini podvrženi dohodki se morajo v zmislu § 128. novele o osebnih davkih za leto 1918. napovedati v znesku, ki so ga v letu 1917. v istini dosegli.

Ako dohodki še niso trajali vse leto, tedaj jih je vpoštevati po verjetnem donosu.

One osebe, ki stopijo v zmislu § 227. novele o osebnih davkih vsled tega, ker so se doselile v ozemlje, kjer velja ta zakon, ali ker so dosegle stalne službene prejemke v davku zavezani višini, tekem leta 1918. v dohodninsko, ozir. v zmislu § 145. novele vsled tega, ker so se doselile v ozemlje tega zakona, tekem leta 1918. v rentninsko dolžnost, morajo to v 14 dneh po nastopu dogodka, ki je povzročil njih davčno dolžnost, pri pristojni davčni oblasti naznaniti in temu naznanilo priložiti napoved.

Samopravni davčni zavezanci imajo napovedi sami oddati in podpisati.

V koliko imajo podati davčno napoved namesto davčnih obvezancev samih druge osebe kakor n. p. varuhi, oskrbniki, pooblašenci itd., določajo §§ 262. do 266. novele, oziroma zakon o osebnih davkih ter člen 2. izvrševalnega predpisa VI.

Davčni zavezanci se smejo s kaznimi zaradi nereda primorati, da podajo s tem razglasom zaukazane napovedi, vrhutega zakrivijo, ako dolžne napovedi ne oddajo, v zmislu § 243. zakona o osebnih davkih zatajbo davka, ki se kaznuje po § 244. novele in po členu III., §§ 2. in 4. cesarske naredbe z dne 16. marca 1917, drž. zak. št. 124.

Zlasti se pa tu opozarja, da dolžnost podati napoved in posledice zanemarjanja te dolžnosti niso odvisne od vročbe posebnih pozivov, kakršne dostavljajo davčne oblasti davčnim zavezancem v zmislu § 204., oziroma § 140. postave, ter da se v slučaju, ako bi se pozneje proti komu zaradi davčne zatajbe kazenskim potom postopalo, nihče ne more sklicevati na to, da obrazca za napoved ni dobil.

Davčne prikrajšbe, povzročene z neresničnimi podatki ali s tajejem v zmislu § 239. zakona z dne 25. oktobra 1896, drž. zak. št. 220, zapadejo v navedenem paragrafu in v členu III., §§ 2. in 4. cesarske naredbe z dne 16. marca 1917, drž. zak. št. 124, določenim kaznim.

Opomba: V Ljubljani se dobivajo uradni obrazci za napovedi k dohodnini in plačarini ter rentnini tudi v tobaknih trafikah po 4 v.

C. kr. finančno ravnateljstvo.

Ljubljana, dne 1. decembra 1917.

K. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Triest.
3546 ad D. J. 40.115/3-17.

Kundmachung.

Anlässlich der auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. November 1916, Z. 110 ex 1916 (R. u. T. B. Bl. Nr. 106 ex 1916) seitens der Abteilung für unbefestigte Postsendungen bei dieser k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vorgenommenen Behandlung und Eröffnung der Postsendungen, welche von den Aufgabepostämtern im Laufe des Monats November 1917 als unanbringlich eingekendet wurden, konnten die Aufgeber der im nachstehenden Verzeichnisse angeführten bescheinigten, sowie der gewöhnlichen Sendungen mit Wertinhalt nicht ermittelt werden.

Die betreffenden Aufgeber, welche diese Sendungen zurückhalten wollen, werden hiermit eingeladen, innerhalb eines Jahres vom Tage des Erscheinens dieser Kundmachung ihr Eigentumsrecht im Wege des Aufgabepostamtes oder unmittelbar bei dieser k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geltend zu machen.

Sollte sich binnen Jahresfrist der Empfangsberechtigte nicht melden, so wird der zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen veräußert und werden die Erlösbeträge, sowie das allenfalls vorgefundene Bargeld zu Gunsten des Postamtes vereinnahmt, der sonstige Inhalt der Sendungen jedoch der Vernichtung zugeführt werden.

Triest, am 12. Dezember 1917.

Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Verzeichnis

der beim Postlageramte der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Triest, derzeit in Laibach, im Monate November 1917 behandelten bescheinigten und gewöhnlichen Sendungen, deren Absender nicht ermittelt werden konnten.

Eingeführte Briefe.

- Triest 1: Nr. 642 vom 8. 10. 1917, Carlo Perighen, Ponte delle Arde; Nr. 705 vom 26. 10. 1917, Johann Konec, Sankt Andrej i. Lav. Tal.
- Triest 3: Nr. 1277 vom 3. 10. 1917, Emma Gazulli, Genèbe; Nr. 601 vom 7. 11. 1917, Longas Anton, ?
- Triest 5: Nr. 170 vom 3. 11. 1917, Andrija, Trieste.
- Triest 6: Nr. 278 vom 17. 10. 1917, Simon Alois, Debreczen; Nr. 108 vom 22. 9. 1917, Věhm Josef, Graz; Nr. 496 vom 7. 10. 1917, Eberardo Vasilisco, Muntacs; Nr. 495 vom 2. 10. 1917, Vasilisco Ed., Muntacs.
- Triest 7: Nr. 495 vom 31. 10. 1917, Mario Citter, Nagh-Sinf.
- Triest 9: Nr. 36 vom 13. 11. 1917, Gerhold Weirich, Wien.
- Triest 12: Nr. 171 vom 27. 10. 1917, Abbotto P. Weiß, Vienna.
- Triest 13: Nr. 248 vom 4. 10. 1917, Franz Viecher, Wien.
- Lobrona: Nr. 128 vom 5. 8. 1917, Anna Furlan, Starozenje; Nr. 79 vom 25. 9. 1917, Brga Zarto, Zagreb; Nr. 171 vom 12. 9. 1917, Mhanya Ivan, Barfalva.
- Duttoulet: Nr. 50 vom 31. 7. 1917, Robert Hausler, Wien.

- Laibach 1: Nr. 3425 vom 18. 10. 1917, Buzas Terez, Budapest; Nr. 2378 vom 11. 10. 1917, Josef Cilek, Logatec; Nr. 2053 vom 11. 10. 1917, Raz Fanita; Nr. 2553 vom 25. 10. 1917, Anna Hofschuch, Graz; Nr. 2694 vom ?, Ludmilla Mandl, Gili; Nr. 2608 vom ?, Johann Remeth, Budapest; Nr. 2996 vom ?, Anna Papirna, Kaszaneva; Nr. 2042 vom 1. 10. 1917, Prof. Sana Riksteiner, Lemberg; Nr. 2224 vom ?, Costanza Seeligmann, Wien; Nr. 2794 vom 13. 10. 1917, Iva Schwarz, Wien; Nr. 3507 vom 21. 10. 1917, Baselene Sorodzig Teporout, Czernowitz; Nr. 3450 vom 18. 10. 1917, Anna Strigga, Ragusa; Nr. 2767 vom ?, Wassermann Julia, Budapest; Nr. 2434 vom ?, Franc Rajc, Judenburg; Nr. 2599 vom ?, Mathias Dusbaba, Wien; Nr. 2581 vom ?, Mathias Dusbaba, Wien; Nr. 2295 vom 3. 10. 1917, Teodor Gulka, Bielitz; Nr. 2251 vom ?, Ivan Pollak, Leibnitz; Nr. 2918 vom 23. 10. 1917, Josef Schöber, Fehring.
- Laibach 2: Nr. 360 vom 22. 10. 1917, Rezi Witwitsch, Litija.
- Laibach 3: Nr. 365 vom 18. 10. 1917, Josef Lomarc, Wien.
- Laibach 4: Nr. 244 vom 27. 8. 1917, Agusto Scubin, Lebring.
- Laibach 7: Nr. 217, Ivan Madjer, Pilsen.
- Rova Jela in Krain: Nr. 93 vom 28. 2. 1917, Marija Juretic, Milbauke.
- Litta: Nr. 27 vom 8. 10. 1917, Paulic Szegö, Brame; Nr. 32 vom 18. 1. 1917, Anton Jeram, De Pull.

- Abelsberg: Nr. 19 v. ?, M. Kraulhammer, Wien.
- Seifenberg: Nr. 32 vom ?, Johann Smrl, Ohio.
- Rudolfswert: Nr. 184 vom ?, Moldovan Janos, Mezafamjud; Nr. 127 vom 16. 10. 1917, Anton Wojanc, Baden; Nr. 178 vom 8. 10. 1917, Alojz Turf, Feldkirchen.

Postanweisungen:

- Parenzo: Nr. 1188 vom 23. 7. 1917, Lufa Terzolo pol. Lufe, Nova vas, 30 A.
- Neumarkt in Oberfrain: Nr. 561 vom 30. 9. 1917, Anastasio Baluscata, Bobhacce, 50 A.

Geldbriefe:

- Triest 1: Vom 17. 8. 1917, Marianna Urgendorfer, München, 370 Marl.

Postpakete:

- Triest 1: Nr. 769 vom ?, Andrej Bohair, Feldpost 195; Nr. 146 vom 20. 9. 1917, Lina Verut, Troppau; Nr. 2257 vom ?, Ambros Johanna, Aujee; Nr. 144 vom ?, Mian Anton, Pola.
- Triest 3: Nr. 615 vom ?, Grün Saum, ?; Nr. 979 vom ?, Mario Uicigrai, Feldpost 73.
- Triest 6: Nr. 397 vom ?, Franz Manfreda, Feldpost 63; Nr. 47 vom ?, Robert Kapieb, Feldpost 339; Nr. 347 vom ?, Giv. Sivek, Baden; Nr. 203 vom ?, Abfender: Deghicicovich; Nr. 177 vom ?, Bouf Romano, Graz; Nr. 405 vom ?, Benedetto Roufar, Feldpost ?; Nr. 162, Borenski Ferdinand, Feldpost 646.
- Triest 7: Nr. 7197, Fornajarie Jano, Castelnuovo, Dalm.; Nr. 72.777 vom ?, Fesketic Milan, ?; Nr. 72.270 vom ?, Ugl. uprava zabruca — Oskarusno; Nr. 72.269 vom ?, Jvancevic, ?; Nr. 72.280 vom ?, Jusic Vjefoslav, Driis; Nr. 72.070 vom ?, Jakob Samja, Trnovo.
- Triest 11: Nr. 917 vom ?, Carl St. Lattefina; ?; Nr. 4741 vom ?, Alfo Pafel, Zala Megye.
- Triest ? : Vom ?, Walter Guttschneider, Theresienstadt; Nr. ? vom ?, Gherasch Mih, ?; Nr. ? vom ?, Leib Weiser, Czafosky bei Leitmeritz; Nr. 2260 vom ?, Klein Julius, Przemysl; Nr. ? vom ?, Giorgio Monovich, Ozora; Nr. ? vom ?, Jfaf Romba, Lemberg; Nr. ? vom ?, Giovanni Mebeghini, Cholin.

- Barcola: Nr. 55 vom ?, Filippo Bufomilovich, Zmosti.
- Saidenichafi: Nr. ? vom ?, Alois Trbizan, Voitsberg.
- Laibach 7: Nr. 203 vom ?, Globec Anton, Graz.

Fundgegenstände:

- 1 Schachtel mit Gewürzen, 1 Trifot-hofe, 1 Handschuh, 1 Unterhofe, 2 Damenröde (1 aus Seide), 1 Damenjade aus 1 wollene Dedo, 1 rosfagestreifte wollene Strümpfe, 1 Sad aus Leinwand, 1 Schürze, 1 wollene Dedo, 1 rosfagestreifte wollene Damenbluse, 1 Korsett, 1 Bund roten Bandes, 2 Stücke schwarzen Seidenstoffes, 1 Gebißabguß aus Gips, 1 Buch „Unsere Feldgranen“, 1 Handtuch, 1 kleine silberne Tafferteitsmedaille, 1 Rolle Wachszeug, 1 Leibl, 4 Dosen Volfstiftafe, 29 Serrenfrägen und 6 Manichetten (ungestärkt), 1 Flosche Kaffeisenfrap, 1 eisernes Verbindekreuz mit Band, 1 Bündhölzchenstachel mit Ring (Negerkopf).

3562 Präf. 8303/18/17/1

Kundmachung.

Vom k. k. Oberlandesgerichte Graz wird bekannt gemacht, daß die Reihenfolge der bei den nachstehenden Gerichtshöfen im Jahre 1918 abzuhaltenden ordentlichen Schwurgerichtssitzungen bestimmt wurde, wie folgt:

bei dem k. k. Landesgerichte Laibach:

- die 1. am 18. Februar,
- die 2. am 21. März,
- die 3. am 26. August,
- die 4. am 25. November;

bei dem k. k. Kreisgerichte Rudolfswert:

- die 1. am 11. Februar,
- die 2. am 13. Mai,
- die 3. am 19. August,
- die 4. am 18. November.

Graz, am 22. Dezember 1917.

K. k. Oberlandesgerichtspräsidium Graz.

3579 Pr. VII 11/17/1.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Präsidium auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der Nummer 297 der in Laibach erscheinenden periodischen Druckchrift „Slovenec“ auf der 1. Seite abgedruckten Stelle

beginnend mit «Ako pa» und endend mit «ne bo umrla» des Artikels «Vseslovenska ljudska stranka», begründet den objektiven Tatbestand des Verbrechens nach § 65a St. G.

Es werde demnach zufolge des § 489 St. P. O. die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 297 der Zeitschrift «Slovenec» bestätigt und gemäß der §§ 36 und 37 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl. pro 1863, die Weiterverbreitung derselben verboten und auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare derselben und auf Zerstörung des Saßes der beanstandeten Stellen erkannt.

Laibach, am 30. Dezember 1917.

3578 Pr. VII 12/17-1.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Pressgericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der Nummer 8 der in Laibach erscheinenden periodischen Druckschrift «Jugoslovan» auf der 3. Seite abgedruckten Stelle, beginnend mit «Če pa tega» und endend mit «ne bo umrla» des Artikels «Vseslovenska ljudska stranka», begründet den objektiven Tatbestand des Verbrechens nach § 65a St. G.

Es werde demnach zufolge des § 489 St. P. O. die von der k. k. Staatsanwaltschaft

verfügte Beschlagnahme der Nummer 8 der Zeitschrift «Jugoslovan» bestätigt und gemäß der §§ 36 und 37 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl. pro 1863, die Weiterverbreitung derselben verboten und auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare derselben und auf Zerstörung des Saßes der beanstandeten Stellen erkannt.

Laibach, am 30. Dezember 1917.

3508 E 135/17/2

Dražbeni oklic.

Vsled sklepa z dne 15. decembra 1917, opravilna številka E 135/17/2, se prodaja dne

10. januarja 1918,

ob 9. uri dopoldne, na Dovjem št. 91 na javni dražbi: razno stavbinsko (zidarsko) orodje kakor: krampi, lopate, železni drogovi, pumpa za vodo, 1 star turbinski jermen, 1 bencinmotor itd.

Reči se smejo ogledati dne 10. januarja 1918 v času med 1/2 9. do 9. ure dopoldne na Dovjem št. 91.

C. kr. okrajna sodnija Kranjska gora, odd. II., dne 15. decembra 1917.

Stellenausschreibung.

Bei der Ingenieurabteilung Nr. 7 in Laibach werden fünf bis sechs weibliche Kanzleihilfskräfte benötigt, und zwar teilweise in Laibach, teilweise im besetzten Gebiete (Italien).

Entlohnung etc. nach mündlicher Rücksprache.

Eigenhändig geschriebene Gesuche sind bis ersten Jänner 1918 persönlich bei der Ingenieurabteilung Nr. 7, Fabrik Scagnetti, Laibach, Cesta na Rudolfovo železnico, Rechnungskanzlei, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags zu übergeben.

3543 3-3

Kundmachung.

Die im Jahre 1918 im Forste Krakau bei Landstraß zur Erzeugung gelangenden

Eichen-Nutzhölzer

kommen loko Schlagort im Offertwege zum Verkaufe.

Die Angebote sind bis längstens 20. Jänner 1918, 12 Uhr mittags, bei der gefertigten Forstverwaltung, wo auch die Verkaufsbedingungen erliegen und die näheren Auskünfte erteilt werden, einzubringen.

K. k. Forst- und Domänen-Verwaltung Landstraß,

am 27. Dezember 1917.

3577

Dem geehrten P. T. Publikum empfehle ich bestens mein

Anstreicher- und Lackierergeschäft

im Hause Rimska cesta Nr. 16.

Ich bitte um Aufträge für alle in dieses Fach einschlägigen Arbeiten, die ich stets raschest, billigst und solidest ausführen werde, da ich noch erstklassiges Material aus der Friedenszeit zur Verfügung habe.

Garantiere, daß ich nur mit echtem Firnis arbeite.

Josef Jug

Anstreicher und Lackierer.

768 30

Kaufe Chemikalien und Gewürze

in allen (auch kleinen) Quantitäten

Schellack Orange . . . per Kilo K	90.—	Piment, ganz per Kilo K	50.—
Gummi arab. » » »	35.—	Zimmt, ganz » » »	45.—
Kampfer in Stücken . . . » » »	80.—	Ingwer, geschält » » »	45.—
Schwefel » » »	24.—	Gewürznelken » » »	54.—
Salmiak in Stücken . . . » » »	18.—	Kümmel, holländisch . . . » » »	50.—
Pfeffer, schwarz, ganz . . » » »	110.—	Majoran » » »	60.—
Pfeffer, weiß, ganz . . . » » »	110.—		

Georg Faludi, Budapest, V., Lipót körút 12.

Telegramm-Adresse: Indicator Budapest.

3081 19

Glückliches
Neujahr 1918!

wünschen allen P. T. Gästen

Karl Tausen und Frau.

Hotel Lloyd.

Herzlichste

3574

Neujahrswünsche

entbieten den P. T. Kunden

Felix und Berta Potočnik

Herren- und Damen-Modsalon

Gradišče Nr. 7, Laibach.

Vertrauens-Artikel!

Dampfgewaschene u. keimfreie

Bettfedern

und

empfehlen die Bettfedern- und Flaumenhandlung.

Flaumen

C.J. HAMANN, Rathausplatz Nr. 8.

Gegründet 1866.

56 1

Achtung! Unreelle Konkurrenz bringt halb oder gar nicht gereinigte Ware um billiges Geld in den Handel. Diesen Federn haften vielfach Fleischreste und Schmutz an, die zur Gewichtserhöhung und Bildung von Maden und Motten wesentlich beitragen.

Wiedereröffnung

des

Dampfbades

Hotel Elefant, Laibach

von Dienstag den 1. Jänner 1918 bis auf Widerruf.

Jeden Dienstag:

vormittags für Herren, nachmittags für Damen.

Jeden Donnerstag:

vormittags und nachmittags für Herren.

3575